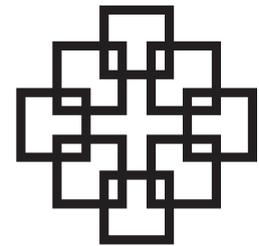


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 1

Darmstadt, den 18. Januar 2018

Inhalt

SYNODE

Beschlüsse der 4. Tagung der
Zwölften Kirchensynode der EKHN in
Frankfurt am Main vom 29. November
bis 2. Dezember 2017

2

Kollektenpläne 2019 und 2020

5

Eröffnungsbilanz der Gesamtkirche
zum 1. Januar 2015

7

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Rechtsverordnung über den Einsatz
von Informationstechnologie in der
Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau (IT-Verordnung – ITVO)
vom 14. Dezember 2017

9

Verwaltungsverordnung zur Änderung
der Reisekostenverordnung vom
14. Dezember 2017

10

Berichtigung der Rechtsverordnung zur
Ausnahme von Körperschaften von der
Geltung der neuen Kirchlichen Haus-
haltsordnung vom 11. Dezember 2017

10

Berichtigung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung und über die
Ausführungsbestimmungen zum
Besoldungs- und Versorgungsgesetz
der EKD vom 15. Januar 2018

10

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von
§ 61 AVR.HN vom 22. November 2017

11

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von
§ 39 AVR.HN vom 22. November 2017

11

BEKANNTMACHUNGEN

Ordnung über das kirchengemäße Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der
Diakonie Hessen durch eine Arbeitsrecht-
liche Kommission – Arbeitsrechtsregelungs-
ordnung Diakonie Hessen (ARRO.DH) vom
20. Dezember 2017

11

Änderung des Namens des Evangelischen
Dekanats Alsfeld-Vogelsberg

16

Urkunden

17

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

18

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

19

Sonder-Übernahmeverfahren

19

Meldung zum Kolloquium

19

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

20

DIENSTNACHRICHTEN

20

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

24

Synode

Beschlüsse der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 29. November bis 2. Dezember 2017

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beratungspunkt „Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Sammel-Drs. 78/17)“ erweitert.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. 40/17)
 - b. Berichte der Kirchenleitung:
 - Bericht Medienkommunikationskonzept (Drs. 41/17, *nur schriftlich*)
 - Bericht 2017 zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/17)
Der Bericht wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung überwiesen.
 - Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. 43/17, *nur schriftlich*)
 - Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drs. 44/17, *nur schriftlich*)
 - Bericht über das Reformationsjahr 2017 (Drs. 45/17)
Der synodale Antrag zu „Konfi-Camp“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - DRIN – Projektstatusbericht (Drs. 46/17, *nur schriftlich*)
 - Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2016 (Drs. 47/17)
Die Synode nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfbescheid ab.
 - Bericht über die Tagungshäuser in der EKHN (Drs. 48/17, *nur schriftlich*)
 - Bericht aus der Diakonie Hessen (Drs. 49/17)
 - Klimaschutzbericht der EKHN (2012 – 2016) Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben (Drs. 50/17)

Der dazu eingebrachte synodale Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drs. 51/17)

Die beiden dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

- Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“ (Drs. 52/17)

Das Gutachten wird mit den beiden dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben (Drs. 53/17)

Der synodale Antrag zur Unterrichtsverpflichtung für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Der synodale Antrag zu Projekten zur Gesundheitsförderung wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht über die Ausführung von Synodenbeschlüssen der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode (Drs. 54/17, *nur schriftlich*)
- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. 55/17, *nur schriftlich*)

c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)

- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (Drs. 56-1/17, *nur schriftlich*)
- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drs. 56-2/17, *nur schriftlich*)
- Verwaltungsausschuss (Drs. 56-3/17, *nur schriftlich*)

- Koordinierungsausschuss für die Diakonie Hessen (Drs. **56-4/17**, *nur schriftlich*)
 - Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. **56-5/17**, *nur schriftlich*)
 - Theologischer Ausschuss (Drs. **56-6/17**, *nur schriftlich*)
 - Bauausschuss (Drs. **56-7/17**, *nur schriftlich*)
 - Finanzausschuss (Drs. **56-8/17**, *nur schriftlich*)
 - Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Drs. **56-9/17**, *nur schriftlich*)
 - Rechtsausschuss (Drs. **56-10/17**, *nur schriftlich*)
 - Rechnungsprüfungsausschuss (Drs. **56-11/17**, *nur schriftlich*)
- d.** Berichte der EKD-Synodalen über die 4. Tagung der Zwölften Synode der EKD (Drs. **57-1/17** bis **57-5/17**)
- Die Synode beschließt:
- Die Zwölfte Kirchensynode der EKHN begrüßt den Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 15. November 2017: „Rechtspopulismus als Herausforderung annehmen“ und macht ihn sich zu eigen.
- e.** 20 Jahre Gleichstellungsgesetz in der EKHN – Rückblick und Perspektive (*keine Drs.*)
- f.** Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Gesamtkirche zum 1. Januar 2015 des Rechnungsprüfungsamtes (Drs. **59/17**)
- 4.** Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. **60/17**) wird verabschiedet.
- a.** Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - b.** Der synodale Antrag (Nr. 12) zur Vorlage einer kirchlich angepassten Doppik und entsprechender Änderung der KHO wird als Material an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
 - c.** Der Antrag des Dekanats Büdinger Land (Nr. 16 bzw. Drs. **84/17**) und der Antrag des Dekanats Alzey (Nr. 17 bzw. Drs. **85/17**) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - d.** Der Antrag des Dekanats an der Dill (Nr. 18 bzw. Drs. **86/17**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
- e.** Über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 wird im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Hierbei sind die erforderliche Finanzdeckung der Rücklagen sowie der negative Vermögensgrundbestand zu beachten.
- f.** Die Kirchensynode bestätigt die Einsparmaßnahmen in den Jahren 2018 bis 2020 gemäß Drucksache 60/17, Seiten 5 bis 8, unter Ausklammerung der Kürzung des Zuschusses für das Bibelhaus. Die Einspar Schritte der Jahre 2019 und 2020 sollen in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2019 und 2020 aufgenommen werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, die im Antrag des Theologischen Ausschusses (Nr. 5) genannten Alternativen das Bibelhaus betreffend zu untersuchen und zu bewerten. Auf der Tagung der Kirchensynode im Herbst 2018 soll über eine Kürzung des Zuschusses an das Bibelhaus oder die Umsetzung einer im Antrag genannten Alternative entschieden werden. Gegebenenfalls ist über eine Ergänzung des Einsparpakets zu befinden.
- g.** Die Anträge der Dekanate Darmstadt-Land (Drs. **82/17**), Büdinger Land (Drs. **83/17**) und Darmstadt-Stadt (Drs. **88/17**) werden abgelehnt.
- 5.** Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drs. **61/17**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
- 6.** Das Kirchengesetz zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes (Drs. **62/17**) wird verabschiedet.
- 7.** Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen (Drs. **63/17**) wird verabschiedet.
- 8.** Das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (Drs. **64/17**) wird von der Tagesordnung abgesetzt und soll in der Frühjahrstagung 2018 der Kirchensynode erneut aufgerufen werden.
- 9.** Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Drs. **65/17**) wird verabschiedet.
- 10.** Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drs. **10/17**) wird verabschiedet.
- Ein synodaler Antrag zur Anwendung der gerechten Sprache wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

11. Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. **67/17**) wird mit Änderungen verabschiedet.

Der synodale Antrag zur Entkoppelung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. **81/17**) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs. **87/17**) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzbaren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

12. Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Drs. **12/17**) wird verabschiedet.

13. Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Neufassung) (Drs. **69/17**) wird verabschiedet.

14. Den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen (Drs. **70/17**) wird zugestimmt.

15. Die Kollektenpläne für die Jahre 2019 und 2020 (Drs. **71/17**) werden beschlossen.

Ein synodaler Antrag zu den Kollektenplänen ab 2021 wird als Material an die Arbeitsgruppe Kollektenpläne und an die Kirchenleitung überwiesen.

16. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2018 (Drs. **72/17**) wird verabschiedet.

17. Die Synode stellt die Eröffnungsbilanz (s. *ABl.* 2018 S. 7) mit einer Bilanzsumme von 2.044.788.053,85 €, einem Reinvermögen von 191.904.542,74 € sowie Treuhandvermögen von 799.813.655,44 € fest. Darüber hinaus bestätigt die Synode die Verwendung des Differenzbetrages aus der Umstellung des Rechnungswesens in Höhe von 113.258.943,75 € zur Aufstockung der Substanzerhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude mit 34.842.804,03 €. 78.416.139,72 € werden in eine Umstellungsrücklage überführt.

18. Die Kirchensynode stimmt der Anerkennung der Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN (Drs. **74/17**) zu.

Ein synodaler Antrag zur Prüfung einer Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der EKHN (ZPVG) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

19. Heinz Thomas Striegler wird mit Wirkung vom 1. August 2018 für die Dauer von acht Jahren zum Leiter der Kirchenverwaltung wiedergewählt.

20. Dr. Cornelia Köstlin-Göbel wird als Gemeindemitglied für den Propsteibereich Rhein-Main in den Benennungsausschuss gewählt.

21. Rainer Löll wird als Mitglied für den Propsteibereich Rhein-Main in den Bauausschuss gewählt.

22. Jaana Perttu-Kacsóh wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewählt.

23. Astrid Ellermann wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.

24. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **79/17**).

25. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. **80/17**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

26. Der Antrag des Dekanats Bad Marienberg zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung (Drs. **89/17**) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

[LINK zu den Anträgen:](#)

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Datei „2017/Anträge Tagung 4“

[LINK zum Beschluss der EKD vom 15.11.2017:](#)

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/s17-2-3-Beschluss-Rechtspopulismus-als-Herausforderung-annehmen.pdf

Kollektenplan 2019

Tag	Zweck		
1. 06.01.2019 Epiphantias	Für „Krank auf der Straße“ (Wohnungslosenhilfe der Diakonie Hessen) <u>sowie</u> Für gemeindenahe sozialpsychi- atrische Angebote der Diakonie Hessen	16. 14.07.2019 4. Sonntag nach Trinitatis	a) Für die Stiftung Scheuern oder b) Für die Stiftung Nieder- Ramstädter Diakonie oder c) Für den Hessischen Diakonieverein
2. 13.01.2019 1. Sonntag nach Epiphantias	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	17. 04.08.2019 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ökumene und Auslands- arbeit (EKD)
3. 27.01.2019 3. Sonntag nach Epiphantias	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	18. 18.08.2019 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Einzelfallhilfe für Flücht- linge (Diakonie Hessen)
4. 10.02.2019 Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für die Flüchtlinge und Jugendmigrationsdienste (Diakonie Hessen)	19. 01.09.2019 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Deutsche Bibelgesell- schaft
5. 24.02.2019 Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)	Für die Aktion Hoffnung für Ost- europa	20. 15.09.2019 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Diakonie Hes- sen
6. 10.03.2019 Invocavit (1. Sonntag der Passionszeit)	Für die AG Hospiz in der EKHN	21. 22.09.2019 14. Sonntag nach Trinitatis	a) Für den Evangelischen Bund in Hessen und Nassau oder b) Für das Posaunenwerk der EKHN
7. 24.03.2019 Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)	Für die Diakonie Deutschland	22. 06.10.2019 16. Sonntag nach Trinitatis (Erntedank)	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)
8. 07.04.2019 Judika (5. Sonntag der Passionszeit)	a) Für die Adalbert-Pauly Stiftung oder b) Für die Stiftung „Für das Leben“	23. 20.10.2019 18. Sonntag nach Trinitatis	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN
9. 19.04.2019 Karfreitag	Für die Sozial- und Friedensarbeit in Israel	24. 31.10.2019 Reformationstag	Für die Hessische Lutherstiftung
10. 21.04.2019 Ostersonntag	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	25. 03.11.2019 20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Gefängnisseelsorge
11. 05.05.2019 Misericordias (2. Sonntag nach Ostern)	Für die Einzelfallhilfe der regi- onalen Diakonie (Diakonie Hessen)	26. 10.11.2019 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Suchtkrankenhilfe (Diakonie Hessen)
12. 19.05.2019 Cantate (4. Sonntag nach Ostern)	Für die Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	27. 17.11.2019 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (Volkstrauertag)	Für die Tafelarbeit (Diakonie Hessen) <u>sowie</u> Für die Arbeit und Qualifizierung
13. 30.05.2019 Christi Himmelfahrt	Für die evangelische Weltmission (Missionswerk EMS und VEM)	28. 24.11.2019 Ewigkeitssonntag	Für den Stiftungsfonds DiaDem – Hilfe für demenzkranke Men- schen
14. 09.06.2019 Pfingstsonntag	Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)	29. 08.12.2019 2. Sonntag im Advent	Für die Evang. Frauen in Hessen und Nassau
15. 23.06.2019 1. Sonntag nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	30. 24.12.2019 Heiliger Abend	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)

Kollektenplan 2020

Tag	Zweck		
1. 05.01.2020 2. Sonntag nach Weihnachten	Für die Initiative Polen- Deutschland – Zeichen der Hoffnung	17. 12.07.2020 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Suchtkrankenhilfe (Diakonie Hessen)
2. 12.01.2020 1. Sonntag nach Epiphantias	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	18. 26.07.2020 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ökumene und Auslands- arbeit (EKD)
3. 26.01.2020 3. Sonntag nach Epiphantias	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	19. 09.08.2020 9. Sonntag nach Trinitatis	a) Für die Stiftung „Christen Helfen“ oder b) Für den Evang. Verein für Jugend- sozialarbeit in Frankfurt a.M. oder c) Für „Babybedenzeit“ der Diako- nie Hessen
4. 09.02.2020 Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)	Für die Flüchtlinge und Jugend- migrationsdienste (Diakonie Hessen)	20. 23.08.2020 11. Sonntag nach Trinitatis	a) Für das „Haus der Stille“ <u>sowie</u> Für das Frankfurter Diakonien- senhaus oder b) Für die „Stiftung zur Bewah- rung kirchlicher Baudenkmä- ler in Deutschland“ (Stiftung KiBa)
5. 23.02.2020 Estomihi (letzter Sonntag vor der Passionszeit)	a) Für Kirchen helfen Kirchen oder b) Für das Gustav-Adolf Werk	21. 06.09.2020 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Einzelfallhilfe der regiona- len Diakonie (Diakonie Hessen)
6. 08.03.2020 Reminiscere (2. Sonntag der Passionszeit)	Für „Krank auf der Straße“ (Wohnungslosenhilfe der Diakonie Hessen) <u>sowie</u> Für gemeindenahе sozialpsychiatri- sche Angebote der Diakonie Hessen	22. 20.09.2020 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Diakonie Hes- sen
7. 22.03.2020 Laetare (4. Sonntag der Passionszeit)	a) Für die AG Trauerseelsorge oder b) Für das Posaunenwerk der EKHN	23. 04.10.2020 17. Sonntag nach Trinitatis (Erntedank)	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)
8. 10.04.2020 Karfreitag	Für die christlich jüdische Verständigung	24. 18.10.2020 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Notfallseelsorge
9. 12.04.2020 Ostersonntag	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	25. 31.10.2020 Reformationstag	Für die Hessische Lutherstiftung
10. 19.04.2020 Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)	a) Für die Adalbert Pauly- Stiftung oder b) Für die Stiftung „Für das Leben“	26. 01.11.2020 21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Einzelfallhilfe für Flücht- linge (Diakonie Hessen)
11. 03.05.2020 Jubilare (3. Sonntag nach Ostern)	Für die Diakonie Deutschland	27. 15.11.2020 Vorletzter Sonntag nach Trinitatis (Volkstrauertag)	Für die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF & ASF)
12. 10.05.2020 Cantate (4. Sonntag nach Ostern)	Für die Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	28. 22.11.2020 Ewigkeitssonntag	Für den Stiftungsfonds DiaDem – Hilfe für demenzkranke Men- schen
13. 21.05.2020 Christi Himmelfahrt	Für die evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM)	29. 06.12.2020 2. Sonntag im Advent	Für die Evang. Frauen in Hessen und Nassau <u>sowie</u> Für die FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.
14. 31.05.2020 Pfingstsonntag	Für die Arbeit des Ökumeni- schen Rates der Kirchen (ÖRK)	30. 24.12.2020 Heiliger Abend	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)
15. 14.06.2020 1. Sonntag nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangeli- schen Kirchentag (DEKT)		***
16. 28.06.2020 3. Sonntag nach Trinitatis	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN		Vorstehende Kollektenpläne hat die Zwölfte Kirchensynode am 2. Dezember 2017 beschlossen. Sie werden gemäß § 1 der Kollektenverwaltungsordnung hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 11. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
S c h u s t e r

Eröffnungsbilanz der Gesamtkirche zum 1. Januar 2015

AKTIVA		Euro
A	Anlagevermögen	1.849.874.066,89
I	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.185.373,81
II	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	6.180.553,16
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70
2	Bebaute Grundstücke	0,00
3	Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	10.350,00
4	Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	5.595.502,46
5	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00
III	Realisierbares Sachanlagevermögen	176.791.158,36
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.672.728,85
2	Bebaute Grundstücke	173.271.414,04
3	Technische Anlagen und Maschinen	202.851,10
4	Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung	189.118,01
5	Fahrzeuge	89.468,87
6	Sammelposten GWG	0,00
7	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	1.365.577,49
IV	Finanzanlagen	1.662.716.981,56
1	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten	645.053.015,63
2	Absicherung von Versorgungslasten	934.988.953,55
a	Versorgungsstiftung der EKHN	571.688.953,55
b	Kassenleistung Evangelische Ruhegehaltskasse	363.300.000,00
3	Beteiligungen	7.291.116,34
4	Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.914.001,00
5	Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	57.469.895,04
B	Sondervermögen	9.602.255,56
C	Umlaufvermögen	169.686.690,67
I	Vorräte	0,00
II	Forderungen	74.113.723,50
1	Forderungen aus Kirchensteuern	29.728.854,33
2	Forderungen ggü. kirchlichen Körperschaften	34.572.949,59
3	Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	1.745.771,19
4	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148.584,57
5	Forderungen ggü. Beteiligungen u. verbundenen Einrichtungen	742.850,60
6	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7.174.713,22
III	Liquide Mittel	95.572.967,17
1	Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	0,00
2	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	95.572.967,17
D	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.625.040,73
Bilanzsumme		2.044.788.053,85
E	Treuhandvermögen	799.813.655,44

Eröffnungsbilanz der Gesamtkirche zum 1. Januar 2015

PASSIVA		Euro
A	Reinvermögen	191.904.542,74
I	Vermögensgrundbestand	-594.627.351,55
II	Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen	786.531.894,29
1	Pflichtrücklagen	268.139.275,81
a	Ausgleichsrücklage	169.523.087,84
b	Betriebsmittelrücklage	73.751.004,45
c	Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86
d	Substanzerhaltungsrücklage	19.617.289,64
e	Tilgungsrücklage	1.458.083,02
2	Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	518.392.618,48
a	Sonstige zweckgebundene Rücklagen	427.643.931,72
b	Budgetrücklagen	89.758.036,66
c	Kollektenrücklage	990.650,10
III	Ergebnisvortrag	0,00
IV	Bilanzergebnis	0,00
B	Verpflichtungen ggü. Sondervermögen	9.602.255,56
C	Sonderposten	1.279.944,57
I	Zweckgebundene Spenden, Vermächnisse usw.	519.267,56
II	Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.	760.677,01
D	Rückstellungen	1.749.552.196,12
I	Versorgungsrückstellungen	1.731.305.809,00
1	Versorgungsrückstellung	1.200.387.941,00
2	Beihilferückstellung	530.917.868,00
II	Clearingrückstellungen	7.000.000,00
III	Sonstige Rückstellungen	11.246.387,12
E	Verbindlichkeiten	91.873.498,23
1	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	0,00
2	Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	5.738.185,95
3	Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften	561.489,22
4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.405,04
5	Darlehensverbindlichkeiten	77.797.195,19
6	Verbindlichkeiten ggü. Beteiligungen u. verbundenen Einrichtungen	655.291,81
7	Sonstige Verbindlichkeiten	6.840.931,02
F	Passive Rechnungsabgrenzung	575.616,63
Bilanzsumme		2.044.788.053,85
G	Treuhandverpflichtungen	799.813.655,44

Vorstehende Eröffnungsbilanz wird hiermit veröffentlicht. Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

http://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/finanzen/bilanzen/eroeffnungsbilanz15_q_ekhn.pdf

Darmstadt, den 10. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
Striegler

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung über den Einsatz von Informationstechnologie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Verordnung – ITVO)

Vom 14. Dezember 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnik in der EKHN folgende Rechtsverordnung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Dienststellen der EKHN, ihrer Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände sowie für haupt- und ehrenamtlich tätige Personen.

§ 2 AG-EDV

(1) Zur Erarbeitung von Standards für den Einsatz von IT in der EKHN und der Beratung der Kirchenverwaltung bei deren Umsetzung wird eine Arbeitsgruppe EDV (AG-EDV) eingerichtet.

(2) Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes, der Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen, der Kirchenverwaltung sowie zwei Mitgliedern der Gesamtmitarbeitervertretung. Weitere Personen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe EDV werden von der Kirchenverwaltung berufen, mit Ausnahme der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung, die von dieser entsendet werden.

§ 3 Beratung

(1) Die Dienststellen, die finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung planen, haben eine fachkundige Beratung hinsichtlich der Notwendigkeit, der Art und des Umfangs der Maßnahmen einzuholen, wenn diese von festgelegten Standards abweichen. Die Beratung hat vor der Beschlussfassung der zuständigen Gremien zu erfolgen.

(2) Die Beratung erfolgt durch die Kirchenverwaltung, die EDV-Koordinatorinnen und die EDV-Koordinatoren

der Regionalverwaltungen oder – nach Abstimmung mit diesen – durch qualifizierte Dritte.

(3) Die zuständige Mitarbeitervertretung ist bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

§ 4 Schulung

Bei der Planung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sind hiervon betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig zu beteiligen. Die zuständige Dienststelle hat durch Schulungs-, Einarbeitungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit IT-Geräten und anzuwendenden Programmen zu gewährleisten.

§ 5 E-Mails

(1) Jede Dienststelle erhält eine zentrale E-Mail-Adresse, die von der Kirchenverwaltung vergeben wird. Dienstpost ist an diese Adresse zu senden. Die automatische Weiterleitung an eine externe E-Mail-Adresse ist untersagt.

(2) Dienstpost kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch an die dienstliche E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters adressiert werden.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, können nicht durch die elektronische Form (E-Mail) ersetzt werden. Gehen rechtserhebliche Erklärungen, die besonderen Formvorschriften unterliegen, per E-Mail ein, ist der Adressat verpflichtet, den Absender unverzüglich auf den Formmangel und die Folgen hinzuweisen.

(4) Bis zur Einführung der digitalen Signatur in der EKHN dürfen nur solche Dokumente per E-Mail versandt werden, die keiner besonderen Formvorschrift oder Zugangsvoraussetzung unterliegen.

(5) Die Übermittlung sensibler Daten an Adressen außerhalb des Intranets mittels E-Mail darf nur unter Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens erfolgen, das von der Kirchenverwaltung als Standard festgelegt wird.

(6) E-Mails müssen den Absender und die absendende Dienststelle eindeutig erkennen lassen.

(7) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aktenführung gemäß der Schriftgutordnung gelten entsprechend auch für ein- und ausgehende elektronische Dokumente.

Werden zu einem Vorgang Papierakten geführt, sind die elektronischen Dokumente – soweit sie als aktenrelevant anzusehen sind – auszudrucken und zu den jeweiligen Akten zu nehmen.

(8) Mit der Anmeldung zum Intranet der EKHN wird die Sicherheitsrichtlinie akzeptiert.

§ 6 Protokolldaten

(1) Die bei der Nutzung der E-Mail, Intranet und Internet-Dienste anfallenden personenbezogenen Protokoll- oder Verbindungsdaten dürfen nicht zu Leistungs- und Verhaltenskontrollen verwendet werden. Personenbezogene Daten, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs erhoben und gespeichert werden, dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

(2) Steuerungs- und Überwachungsfunktionen dürfen ausschließlich zur Verhinderung und Aufdeckung von „Angriffsversuchen“ und „Angriffen“, zur Analyse und Behebung von technischen Fehlern, zur Missbrauchskontrolle bei Anfangsverdacht von gesetzeswidrigen Handlungen und zur Kontrolle der Abrechnung von Dienstleistern verwendet werden. Bei einem Anfangsverdacht auf Zuwiderhandlung können durch den Dienstvorgesetzten mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Buchstabe k des Mitarbeitervertretungsgesetzes Protokollierungen eingesehen und ausgewertet werden. Die oder der Betroffene ist vorher zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die IT-Verordnung vom 19. Januar 2006 (ABl. 2006 S. 118) außer Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 2017

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung

Vom 14. Dezember 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 5 der Reisekostenverordnung vom 2. März 2006 (ABl. 2006 S. 122), zuletzt geändert am 15. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 60), wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds vorliegen, wird der Selbstbehalt erstattet.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 2017

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Berichtigung der Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung

Vom 11. Dezember 2017

Die Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 306) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Satz 1 Nummer 3 ist das Wort „durch“ zu streichen.

Darmstadt, den 11. Dezember 2017

Für die Kirchenverwaltung
H i n t e

Berichtigung des Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Vom 15. Januar 2018

Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 § 9 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Stellenzulage nach dem Anteil.“

2. Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe „26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377)“ ist durch die Angabe „1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)“ zu ersetzen.

b) Die Angabe „§ 10“ ist durch die Angabe „§ 10b“ und die Angaben „10a“ sowie „§ 10a“ sind jeweils durch die Angabe „§ 10c“ zu ersetzen.

Darmstadt, den 15. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
H a r d e g e n

Arbeitsrechtliche Kommission

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 61 AVR.HN

Vom 22. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 9.8/2017 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

In § 61 Absatz 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38, 57), zuletzt geändert am 27. September 2017 (ABl. 2017 S. 258), wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 39 AVR.HN

Vom 22. November 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 9. 8/2017 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

In § 39 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38, 57), zuletzt geändert am 22. November 2017 (ABl. 2017 Nr. 12), werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Eigenbeteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters abzuführen. Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird von dem Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat. Übersteigt die Eigenbeteiligung in einem Kalendermonat den Anspruch auf Bezüge oder auf Krankengeldzuschuss, geht der Arbeitgeber in Höhe der Differenz in Vorleistung; die Aufrechnung erfolgt – soweit möglich – in den darauffolgenden Entgeltabrechnungen.

(6) Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter wird das Recht, die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, für die Pflichtversicherung nicht eingeräumt.

(7) Der Anspruch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse werden gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 22. Dezember 2017

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntmachungen

Ordnung über das kirchengemäße Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie Hessen durch eine Arbeitsrechtliche Kommission – Arbeitsrechtsregelungsordnung Diakonie Hessen (ARRO.DH)

Vom 20. Dezember 2017

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen hat die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Basis wird beschlossen, dass eine Arbeitsrechtliche Kommission im folgenden kirchengemäßen Verfahren die Arbeitsverhältnisse in der Diakonie Hessen regelt.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (im Folgenden: Diakonie Hessen), soweit die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen nach dem ARRG.DH gegeben ist.

Abschnitt 2 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Geltung des ARGG-EKD

Das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 gilt im Bereich der Diakonie Hessen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Abschnitt 3 Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission

Unterabschnitt 1 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen

§ 3 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Es wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Dieser gehören an:

1. auf Dienstnehmerseite sieben Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der Diakonie Hessen,
2. auf Dienstgeberseite sieben Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen von Leitungsorganen aus dem Bereich der Diakonie Hessen.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Das Nähere kann die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission regeln.

§ 4 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeits-

rechtlicher Bedeutung für die Diakonie Hessen schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat darüber hinaus die Aufgabe, darüber zu beschließen, ob ein Dienstgeber die von einer anderen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen des Arbeitsrechts auf die bei ihm Beschäftigten anwenden darf.

§ 5 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände, denen jeweils mindestens 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören, die vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst sind. Die Glaubhaftmachung der Entsendungsberechtigung erfolgt durch eine eidesstattliche Versicherung, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder des Mitarbeiterverbandes vor einem Notar oder einer Notarin abgibt und der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt.

(4) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl erfolgt durch eine eidesstattliche Versicherung, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder des Mitarbeiterverbandes vor einem Notar oder einer Notarin abgibt und der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt.

(5) Stichtag für die Feststellung der Entsendungsberechtigung und der Mitgliederzahl der Gewerkschaft bzw. des Mitarbeiterverbandes ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(6) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(7) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich innerhalb von vier Wochen auf die Anzahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen.

(8) Kommt eine Einigung innerhalb der Frist nach Absatz 7 nicht zustande oder erklärt eine Gewerkschaft oder ein

Mitarbeiterverband die Einigung innerhalb dieser Frist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission für gescheitert, entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind in diesem Verfahren verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ihre Mitgliederzahl nach Absatz 1 glaubhaft zu machen durch eine eidesstattliche Versicherung, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder des Mitarbeiterverbandes vor einem Notar oder einer Notarin abgibt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen gemäß Satz 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auf Antrag einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes bzw. des Aufsichtsrates der Diakonie Hessen.

(10) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

§ 6

Vertretung der Dienstgeber

Die Vertreter und Vertreterinnen auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat der Diakonie Hessen entsandt. Diese müssen zu Ämtern der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und Stellvertretungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Die Konstituierung soll innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder einer Stellvertretung endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle innerhalb von vier Wochen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit entsandt.

(4) Scheidet auf Dienstnehmerseite ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus und verzichtet die entsendende Stelle auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin, können sich die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände innerhalb von vier Wochen auf einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin einigen.

Kommt eine Einigung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zustande oder erklärt eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband die Einigung innerhalb dieser Frist für gescheitert, entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auf Antrag einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind in diesem Verfahren verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ihre Mitgliederzahl nach § 5 Absatz 1 glaubhaft zu machen durch eine eidesstattliche Versicherung, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder des Mitarbeiterverbandes vor einem Notar oder einer Notarin abgibt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen gemäß Satz 3 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(5) Scheidet auf Dienstnehmerseite ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus und verzichten sowohl die entsendende Stelle innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 als auch die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 1 auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin, bleibt der Sitz (Mitglied und Stellvertretung) bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt; gleichzeitig bestimmt die entsendende Stelle der Dienstgeberseite einen Sitz (Mitglied und Stellvertretung), der zur Wahrung der Parität ruht.

§ 8

Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder und Stellvertretungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission soll zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang in einer Geschäftsordnung festlegen. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann den Freistellungsumfang auch während der laufenden Amtszeit bei Bedarf ändern. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertretungen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert

noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Den Mitgliedern und Stellvertretungen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf während ihrer Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtszeit nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Stellvertretungen der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden oder sonst beratend tätig sind. Die Personen sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) Interne Abstimmungen mit den entsendenden Stellen im Rahmen der Entgeltverhandlungen bleiben unberührt.

§ 11 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der oder die bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der neuen Vorsitzenden.

(2) Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Die Reihenfolge wird einvernehmlich festgelegt, andernfalls entscheidet das Los.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.

(4) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt, eine schriftliche Vorlage zu erstellen, die eine Begründung enthält. Diese Vorlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn sie keinen Aufschub erlauben (insbesondere Beschlüsse über Anträge aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage) und alle Erschienenen zustimmen.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es seine Stellvertretung und die Geschäftsstelle.

(7) Ist sowohl der oder die Vorsitzende als auch seine oder ihre Stellvertretung verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des oder der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(9) Für die Arbeitsrechtliche Kommission wird eine Geschäftsstelle bei der Diakonie Hessen eingerichtet. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse teilnehmen; er oder sie darf nicht Mitglied oder Stellvertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 12 Beschlussverfahren

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Erstmals aufgenommene Tagesordnungspunkte berät die Arbeitsrechtliche Kommission zunächst in einer ersten Sitzung im Wege eines Güteverfahrens. Die Arbeitsrechtliche Kommission versucht auf diesem Wege einmütig eine Einigung zu erzielen. Kann an diesem Sitzungstag keine Einigung erzielt werden, gilt das Güteverfahren als gescheitert. Für Beschlüsse über Anträge aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage gilt unmittelbar Absatz 3.

(3) In der darauffolgenden Sitzung berät die Arbeitsrechtliche Kommission den Punkt der Tagesordnung im Beschlussverfahren. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(5) Über die Konsense, das Scheitern der Verhandlungen im Konsensverfahren und über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(6) Die Konsense und Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(7) Zur Vorbereitung der Sitzungen bilden die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite je einen Ausschuss, dem die Mitglieder und Stellvertretungen angehören. Darüber hinaus können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können, soweit erforderlich, zu ihren Sitzungen sachkundige Berater und Beraterinnen hinzuziehen.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

Unterabschnitt 2

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

§ 13

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende des Schlichtungsausschusses sowie dessen oder deren Stellvertretung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertretungen müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied oder Stellvertretung in der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

(4) Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen und deren Stellvertretungen. Auf Dienstnehmerseite richtet sich die Verteilung nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Dienstnehmerseite einigt sich innerhalb von vier Wochen nach Bestimmung des

Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses auf zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen und deren Stellvertretungen. Kommt eine Einigung innerhalb der Frist nach Satz 3 nicht zustande oder erklärt eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband die Einigung innerhalb dieser Frist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission für gescheitert, entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind in diesem Verfahren verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ihre Mitgliederzahl nach Satz 2 glaubhaft zu machen durch eine eidesstattliche Versicherung, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder des Mitarbeiterverbandes vor einem Notar oder einer Notarin abgibt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl gemäß Satz 5 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertretungen des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder und Stellvertretungen bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 5 ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung gewählt oder benannt.

(7) Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn, diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 14

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss wird tätig, wenn er nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 4 Satz 2 angerufen wird.

(2) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen. Eine Verhandlung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende bzw. dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(4) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(5) Hat der Schlichtungsausschuss einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

(6) Bei Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die

Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(7) Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(8) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Unterabschnitt 3 Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses

§ 15 Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss erforderlichen Kosten werden von der Diakonie Hessen getragen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite kann für die Kosten nach Absatz 1 ein Budget zur Verfügung gestellt werden.

(3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.

(4) Das Nähere kann die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission regeln.

(5) Die Kosten für die Freistellung von Mitgliedern und Stellvertretungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Diakonie Hessen nur erstattet, wenn von dem Dienstgeber eine tatsächliche Entlastung des Mitarbeitenden nachgewiesen werden kann.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 16 Erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung ist die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 11 Absatz 9 einzurichten. Die Geschäftsstelle leitet unverzüglich das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Abschnitt 3 ein.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 1, § 5 Absatz 8 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 4 und § 13 Absatz 5 Satz 6 ist Stichtag für die erstmalige Feststellung der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände der 1. Februar 2018.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 1 beruft das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission diese

zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der Vorsitzenden.

(4) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. § 13 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für § 9 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 17 Überprüfung der Regelungen über die Zuständigkeit

Die Regelungen über die Zuständigkeit des oder der Vorsitzenden des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung überprüft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehende Ordnung wurde gemäß § 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen.

Darmstadt, den 21. Dezember 2017

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Änderung des Namens des Evangelischen Dekanats Alsfeld-Vogelsberg

Die Dekanatssynoden des Evangelischen Dekanats Alsfeld und des Evangelischen Dekanats Vogelsberg haben in gemeinsamer Tagung am 17. November 2017 beschlossen zu beantragen, den Namen des gemäß § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 1. Januar 2019 zu bildenden Dekanats „Evangelisches Dekanat Alsfeld-Vogelsberg“ in „Evangelisches Dekanat Vogelsberg“ zu ändern.

Die Namensänderung wird zum 1. Januar 2019 vollzogen.

Darmstadt, den 7. Dezember 2017

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Urkunde**über die Errichtung einer 1,0 Dekanspfarrstelle sowie einer 0,5 Pfarrstelle einer stellvertretenden Dekanin/eines stellvertretenden Dekans im Evangelischen Dekanat Vogelsberg mit Sitz in Alsfeld**

Im Einvernehmen mit den Dekanatssynodalvorständen der Evangelischen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Vogelsberg wird eine 1,0 Dekanspfarrstelle mit Dienstsitz in Alsfeld errichtet.

§ 2

Im Evangelischen Dekanat Vogelsberg wird eine 0,5 Pfarrstelle einer stellvertretenden Dekanin/eines stellvertretenden Dekans mit Dienstsitz in Alsfeld errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde**über die Aufhebung der 0,5 Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Vogelsberg**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Vogelsberg wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Vogelsberg wird die 0,5 Dekanspfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde**über die Aufhebung der 0,75 Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Alsfeld**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Alsfeld wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Alsfeld wird die 0,75 Dekanspfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde**über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm am Rhein, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, in die 1,0 Pfarrstelle der zum 01.01.2018 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und Ibersheim, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Worms-Wonnegau und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm am Rhein und der Evangelischen Kirchengemeinde Ibersheim wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm am Rhein, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, wird in die 1,0 Pfarrstelle der zum 01.01.2018 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und Ibersheim, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Darmstadt, 30. November 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde**über die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm am Rhein und der Evangelischen Kirchengemeinde Ibersheim, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm am Rhein und die Evangelische Kirchengemeinde Ibersheim werden sich mit Wirkung zum 01.01.2018 zur Evangeli-

schen Kirchengemeinde Hamm und Ibersheim zusammenschließen und haben im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Worms-Wonnegau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm am Rhein und der Evangelischen Kirchengemeinde Ibersheim, Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, wird mit Wirkung der Fusion zum 01.01.2018 aufgelöst.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Darmstadt, 30. November 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen an der Haide und der Evangelischen Kirchengemeinde Obertiefenbach-Bettendorf, Evangelisches Dekanat Nassauer Land

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen an der Haide und die Evangelische Kirchengemeinde Obertiefenbach-Bettendorf werden sich mit Wirkung zum 01.01.2018 zur Evangelischen Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen zusammenschließen und haben im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassauer Land Folgendes beschlossen.

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen an der Haide und der Evangelischen Kirchengemeinde Obertiefenbach-Bettendorf, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird mit Wirkung der Fusion zum 01.01.2018 aufgelöst.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Darmstadt, 30. November 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen an der Haide, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, in die 1,0 Pfarrstelle der zum 01.01.2018 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen, Evangelisches Dekanat Nassauer Land

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassauer Land und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen an der Haide und der Evangelischen Kirchengemeinde Obertiefenbach-Bettendorf wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen an der Haide, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird in die 1,0 Pfarrstelle der zum 01.01.2018 durch Fusion entstehenden Evangelischen Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Darmstadt, 30. November 2017

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Hamm und Ibersheim

Dekanat: Worms-Wonnegau

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANG. KIRCHENGEMEINDE HAMM UND
IBERSHEIM



Kirchengemeinde: Holzhausen

Dekanat: Nassauer Land

Umschrift des Dienstsiegels:
EV. KREUZ-JAKOBUS-GEMEINDE HOLZHAUSEN



Dekanat: Westerwald

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHES DEKANAT WESTERWALD



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 15. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Dieckhoff

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel der Ev. Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Diakonie – Evangelisches Dekanat Darmstadt-Land – werden hiermit außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 15. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Dieckhoff

Sonder-Übernahmeverfahren

Die Kirchenleitung hat festgelegt, dass im ersten Halbjahr 2018 für den Pfarrdienst 21 Einstellungsplätze zur Verfügung stehen. Darauf sind auch Bewerbungen von Interessenten aus anderen Kirchen möglich.

Der Stichtag für Bewerbende aus anderen Kirchen wird für das erste Halbjahr 2018 auf den 28.02.2018 festgelegt. Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.02.2018 und endet am 28.02.2018.

Interessentinnen und Interessenten können sich bei der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Dezernat 2 - Personal, Referat Personalservice Pfarrdienst, 64276 Darmstadt unter Vorlage folgender Unterlagen zu Händen KR Kopania bewerben:

1. Bewerbungs- und Motivationsschreiben,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personal- und Ausbildungsakte.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten Bewerbende eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Darmstadt, den 5. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
K o p a n i a

Meldung zum Kolloquium

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum Kolloquium zur Befähigung als Gemeindepädagogin bzw. als Gemeindepädagoge anmelden wollen, werden gebeten für den Kolloquiumstermin am

13. März 2018

ihre Anmeldung zum Kolloquium bis zum 20. Februar 2018 bei der Kirchenverwaltung – Referat Personalförderung und Hochschulwesen – Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt vorzunehmen.

Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis einer Qualifikation nach Gemeindepädagoginnenverordnung § 6 Absatz 6 Nummer 1,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,
4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).

Zu Umfang, Form und Inhalt des Kolloquiumsberichts ist im Referat Personalförderung und Hochschulwesen ergänzend ein Infoblatt abrufbar.

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts.

Die Anstellungsträger werden gebeten, die Mitarbeitenden in ihrem Verantwortungsbereich auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 8. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum

15. April 2018

bei der Kirchenverwaltung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, das die Bewerberinnen und Bewerber bitte

frühzeitig anfordern wollen, ist beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 9. Januar 2018

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Februar 2018, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

Dekanat Ingelheim-Oppenheim, 1,0 Stelle einer hauptamtlichen Dekanin/eines hauptamtlichen Dekans

Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung zum 01.01.2019 zum „Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim“ vereinigt. Frühestens im ersten Quartal 2019 ist die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren. Der Dekanatsitz ist in Nieder-Olm vorgesehen. Das Dekanat wird von der Evangelischen Regionalverwaltung Rheinhessen in Alzey unterstützt.

Das zukünftige Dekanat erstreckt sich von Bingen im Nordwesten bis Guntersblum im Südosten und wird im Norden und Osten vom Rhein begrenzt. Die Mehrzahl der Kirchengemeinden befindet sich im Landkreis Mainz-Bingen, der zu den wirtschaftsstärksten Landkreisen in Deutschland gehört. Geprägt ist das Dekanat von ländlichen Strukturen, mittelständischem Gewerbe und von einer Vielzahl von Pendlern zu den großen Arbeitgebern der Rhein-Main-Region. In den Mittelzentren Bingen, Ingelheim, Nieder-Olm und Nierstein/Oppenheim gibt es alle weiterführenden Schulen, Ärztezentren und eine Vielzahl kultureller Angebote. Das Dekanat umschließt flächenmäßig die Landeshauptstadt Mainz mit Universität, Uni-Klinik, Theater und Behörden.

Unsere Kirchengemeinden sind stark volksgläubig orientiert mit einer großen Vielfalt. Der Weinbau hat über Jahrhunderte hinweg die Landschaft geprägt. Es ist eine lebenswerte Gegend mit offenen Menschen, die zu feiern wissen.

Zum Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim gehören ca. 52.000 Gemeindeglieder in 42 Kirchengemeinden mit 33 gemeindlichen Pfarrstellen. Die Profil- und Fachstellen arbeiten in den kirchlichen Handlungsfeldern Öffentlichkeitsarbeit (0,75), Mission und Ökumene (0,5), Bildung (0,5) und Gesellschaftliche Verantwortung (0,25). Dazu kommen Altenseelsorge (1,0), Notfallseelsorge (0,5), Stadtkirchenarbeit (0,5), Dekanatsjugendreferentinnen/-referenten (2,0), Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, (4,5), Verwaltungskräfte (2,25), Dekanatskirchenmusiker (2,0), Krankenhausseelsorge (0,5), 12 Kitas und ein Jugendhaus.

Von unserer zukünftigen Dekanin/unserem zukünftigen Dekan wünschen wir uns neben den in Art. 28 der Kirchenordnung genannten Aufgaben:

- die Förderung des Zusammenwachsens der bisherigen Dekanate
- die Fähigkeit zur Teamarbeit mit den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes und der/dem 0,5 hauptamtlichen stellvertretenden Dekanin/Dekan
- die Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden mit dem Dekanat
- überzeugende und deutliche Vertretung der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft
- Pflege der Kontakte zu kirchlichen Werken, Verbänden und zu anderen Konfessionen.

Als Bewerberin/Bewerber wünschen wir uns Persönlichkeiten mit geistlicher Tiefe und theologischer Kompetenz. Leitungserfahrung, Entscheidungskompetenz, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sollte die neue Dekanin/der neue Dekan mitbringen.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche zwischen Dekanin/Dekan und stellvertretender Dekanin/stellvertretendem Dekan werden in Absprache mit den Beteiligten und dem DSV festgelegt.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Der Dekanatsynodalvorstand kann bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Die Besoldung erfolgt nach Pfarrergehalt mit Zulage nach A 15 PfbesG.

Weitere Auskünfte erteilen:

- der Propst für Rheinhessen und Nassauer Land, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel. 06131 31027

- der Vorsitzende
des Dekanatssynodalvorstandes
des Dekanats Ingelheim
Horst Runkel
Tel. 06732 2663
- der Vorsitzende
des Dekanatssynodalvorstandes
des Dekanats Oppenheim
Helmar Richter
Tel. 06135 80279.

Dekanat Vogelsberg, 1,0 Stelle hauptamtliche Dekanin/hauptamtlicher Dekan

Die Evangelischen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden am 1. Januar 2019 zum „Ev. Dekanat Vogelsberg“ vereinigt. Frühestens zum 1. März 2019 ist die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die neue Dekanatssynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren.

Der Dienstsitz der Dekanin/des Dekans wird in Alsfeld sein. Der Wohnsitz ist innerhalb des Dekanates frei wählbar; eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Der Dekanatssynodalvorstand hilft gerne bei der Wohnungssuche.

Das zukünftige Evangelische Dekanat Vogelsberg erstreckt sich von Bernsburg im Norden bis Freiensteinau im Süden, von Deckenbach im Westen bis Fraurombach im Osten auf einer Fläche von ca. 1 180 km². Es handelt sich flächenmäßig um das größte Dekanat der EKHN und befindet sich im nordöstlichen Teil unserer Landeskirche in der Propstei Oberhessen.

Das Dekanat ist dörflich und landwirtschaftlich geprägt. Die Mittelzentren Alsfeld, Lauterbach, Homberg (Ohm) und Schlitz sind lebendige Kleinstädte. Im Dekanat gibt es überall kulturelle, sportliche und vielfältige schulische Angebote sowie soziale Einrichtungen. Viele kleinere Dörfer sind vom demographischen Wandel geprägt. Es bestehen gute Straßen- und Zugverbindungen nach Frankfurt/Main, Gießen, Marburg und Fulda. Die A5 verläuft durch das Dekanatsgebiet mit Anschlussstellen in Homberg (Ohm) und Alsfeld. Die Arbeitslosenquote ist sehr niedrig und liegt zurzeit bei 3,8 Prozent.

Im Vogelsbergkreis lässt es sich auch als Familie gut leben. In der abwechslungsreichen Landschaft in der Mitte Hessens mit dem Naturpark „Hoher Vogelsberg“ sind Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren und Reiten direkt vor der Haustür möglich.

Zum Evangelischen Dekanat Vogelsberg gehören 54 380 Gemeindemitglieder in 87 Kirchengemeinden. Gegenwärtig umfasst der Sollstellenplan für den gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrdienst 49,5 Stellen.

Zum Team am Dekanatsitz gehören Mitarbeitende in den Fachstellen für Bildung, Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit, vier engagierte Verwaltungskräfte und die Mitarbeitervertretung. Regionale Pfarrstellen

gibt es für die Arbeitsbereiche Klinikseelsorge, Notfallseelsorge, Altenseelsorge, AKH. Im Dekanat und mit den Kirchengemeinden zusammen arbeiten zwei Dekanatskirchenmusiker*innen sowie zwei weitere hauptamtliche Kirchenmusikerinnen (davon eine A-Stelle). Mit unterschiedlichen Stellenanteilen sind zehn Gemeindepädagog*innen und vier Dekanatsjugendreferent*innen beschäftigt.

Besondere Schwerpunkte der übergemeindlichen Arbeit sind die schulnahe Jugendarbeit in Kooperation mit dem Vogelsbergkreis, die Arbeit mit Geflüchteten und Angebote für Senioren (Projektstelle 55+, demenzfreundliche Gemeinde).

Das neue Dekanat ist Gesellschafter der „Neuen Arbeit Vogelsberg“, einer kirchlich-kommunalen Gesellschaft für berufliche Integration, sowie der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen und Mitglied im Zweckverband „Beratungszentrum Vogelsberg“. Es betreibt das Selbstversorgerhaus im ehemaligen Pfarrhof Hopfmansfeld. Im Dekanat befinden sich zwei Diakoniestationen und 14 Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft.

Wir gestalten als Evangelisches Dekanat Vogelsberg unsere ländliche Region in Gesellschaft und Politik mit und sind als Kommunikations- und Handlungspartner präsent. Für unser frisch fusioniertes Dekanat suchen wir jemanden, der weiter an Zukunftsvisionen mit uns arbeitet. Daraus ergeben sich neben den in den Artikeln 27 und 28 KO (Kirchenordnung) genannten gesetzlichen Aufträgen folgende Aufgaben:

- Unterstützung von identitätsbildenden und integrierenden Maßnahmen, um das Zusammenwachsen der bisherigen zwei Dekanate zu fördern
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden mit dem Dekanat
- Förderung des geistlichen Lebens im Dekanat
- Förderung der bestehenden Partnerschaften zur südindischen Kirche
- Pflege der Kontakte zu den Einrichtungen im Dekanatsgebiet (z. B. Regionales Diakonisches Werk)
- Koordination der vielfältigen Arbeitsbereiche im Dekanat.

Wir erwarten:

- theologische Kompetenz und geistliche Identität
- gute Selbstorganisation
- bewusste Wahrnehmung der Leitungsverantwortung
- Konfliktfähigkeit und Moderationskompetenz
- Aufgeschlossenheit im Umgang mit unterschiedlichen Milieus und theologischen Positionen
- Offenheit und Einfühlsamkeit gegenüber den Menschen in der Region; Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage für ein konstruktives Arbeitsklima.

Eine stellvertretende Dekanin/ein stellvertretender Dekan ist mit einer halben Stelle für die Dekanatsarbeit freigestellt.

Nähere Informationen erhalten Sie:

- durch den Propst für Oberhessen,
Matthias Schmidt,
Tel.: 0641 79496-10
- durch die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands Alsfeld,
Sylvia Bräuning,
Tel.: 06631 91149-0,
sylvia.braeuning.dek.alsfeld@ekhn-net.de
- durch die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands Vogelsberg,
Christa Wachter,
Tel.: 06641 645493,
christa.wachter.dek.vogelsberg@ekhn-net.de.

Gerne dürfen Sie sich auf unseren Websites über uns informieren.

www.alsfeld-evangelisch.de,
www.vogelsberg-evangelisch.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Brensbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vorderer Odenwald, Patronat des Grafen zu Erbach/Erbach

Die Kirchengemeinde Brensbach liegt inmitten einer herrlichen Umgebung im Vorderen Odenwald zwischen Reichelsheim und Reinheim, die zum Wandern einlädt. Darmstadt ist ca. 22 km entfernt; die Infrastruktur kann als gut eingestuft werden – so haben wir neben einem Waldkindergarten einen kommunalen Kindergarten und eine Grundschule. Realschulen und Gymnasien sind gut mit den Schul- und Linienbussen zu erreichen. Es gibt verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, eine Kleinkunst-kneipe, einen engagierten Theaterverein, verschiedene Gaststätten nicht zu vergessen. Zahnarzt, Allgemeinärzte und eine Apotheke sowie ein Seniorenheim sind vor Ort. Ein Behindertenheim ist im Bau. Es ist alles vorhanden, um sich wohl zu fühlen. Die Bevölkerung der Gemeinde ist soziologisch breitgefächert.

Brensbach stellt ein interessantes Arbeitsfeld dar. Der Kirchenvorstand freut sich über eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die/der durch eigene Schwerpunktsetzung das Gemeindeleben bereichert.

Die Kirchengemeinde hat über 1 900 Gemeindeglieder, verteilt auf den Hauptort Brensbach sowie die Ortsteile Nieder-Kainsbach, Wallbach, Affhöllerbach, Höllerbach und zwei Weiler. Es gibt eine Predigtstätte, die gotische St. Markus Kirche mit 230 Sitzplätzen und einer sehr guten Akustik. Die Ortsteile liegen nah zusammen, die Fahrstrecken belaufen sich auf höchstens 4 km und sind sogar mit dem Fahrrad zu bewältigen. Ein Dienst-E-Bike kann angeschafft werden.

Die Gemeinde lässt sich gerne auf neue Ideen ein. Unter ehrenamtlicher Leitung gibt es die Kinderbibeltage, das

Weihnachtssingspiel und einen „Lebendigen Adventskalender“. Es besteht ein Chor und seit letztem Jahr gibt es ein Frauenfrühstück. Gerne feiern wir auch besondere Gottesdienste, wie zum Beispiel im Zelt oder Erntedankfest auf dem Bauernhof.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die/der unsere bestehende Kinder- und Jugendarbeit und einen geplanten Kindergottesdienst unterstützt.

Das im Fachwerkstil gebaute Gemeindehaus wurde liebevoll restauriert und liegt dem Pfarrhaus gegenüber, direkt neben der Kirche.

Die Beziehung zur katholischen Gemeinde ist gut, verschiedene Gottesdienste werden ökumenisch gefeiert. Die Landeskirchliche Gemeinschaft Nieder-Ramstadt begleitet unsere wöchentliche Bibelstunde seit über 40 Jahren. Außerdem ist die freie Christengemeinde Gersprenztal in Brensbach ansässig.

Das Pfarrhaus liegt an der Ortsdurchgangsstraße in der Mitte des Dorfes. Es hat eine Gesamtfläche von 347 m², davon 131 m² Arbeitsräume und 216 m² private Wohnfläche. Der Mietwert kann beim Dekanat erfragt werden. Die Privaträume befinden sich in der 1. und 2. Etage. Die Renovierung des Pfarrhauses ist in Planung. Wünsche können gerne berücksichtigt werden. Das Pfarrbüro, das Amtszimmer, ein Gemeinderaum und unsere Gemeindebücherei befinden sich im Erdgeschoss. Eine erfahrene, versierte Sekretärin (16 Wochenstunden), ein Küster, ein Hausmeister und eine Reinigungskraft arbeiten mit.

Wir wünschen uns eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, das sich die Stelle teilt,

die/der/das

- ihren/seinen Dienst mit innerer Bindung an die Heilige Schrift versieht
- auf Menschen aller Altersgruppen zugeht
- Gottesdienste liebevoll vorbereitet und lebendig feiert
- interessiert am Leben in unserer Gemeinde teilnimmt und sich auf die Odenwälder Lebensart einstellt.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen. Nähere Auskünfte erteilen:

- die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende,
Frau Judith Steinmetz
Tel.: 06161 1356
- Dekan Joachim Meyer
Tel.: 06078 782590
- Pröpstin Karin Held
Tel.: 06151 41151

Eddersheim am Main, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Kronberg, Modus B, zum zweiten Mal

Unsere Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Was wir bieten

Kirchengemeinde mit ca. 1 000 Gemeindegliedern

- modernes Pfarrhaus (Baujahr 1995, ca. 145 m² Wohnfläche, schall- und wärmeisoliert, effiziente Heizungs-/Entkalkungsanlage) mit kleiner Grünfläche). Der aktuelle Mietwert beträgt 957,72 EUR.
- einer von drei Stadtteilen (ca. 5 000 Einwohner) der Kommune Hattersheim am Main
- optimale Anbindung an Frankfurt, Wiesbaden und Mainz per S-Bahn. 250 m Fußweg zur S-Bahn, weniger als 20 Minuten Fahrtzeit per PKW über die A66
- Grundschule und Kindergärten im Ort, große Auswahl an weiterführenden Schulen und Hochschulen per S-Bahn und Bus erreichbar
- gute Einkaufsmöglichkeiten in den Nachbarorten
- ausgeprägtes Vereinsleben mit diversen Sport- und Kulturmöglichkeiten, jährliches Volksfest (Fischerfest) mit ökumenischem Eröffnungsgottesdienst

Was wir uns wünschen

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, in unserer kleinen aber feinen Gemeinde zu leben und diese mit uns gemeinsam aktiv und entscheidungsfreudig zu gestalten.

Wer wir sind

- bunte lebendige Gemeinde
- teamfähiger engagierter Kirchenvorstand, mit Mitgliedern aus allen Altersgruppen, der seine Arbeit mit Freude macht
- gut eingearbeitete nebenamtliche Mitarbeiterinnen: Gemeinsekretärin, Küsterin, Chorleiterin
- gern besuchter sonntäglicher Gottesdienst, Familiengottesdienste zu besonderen Festen
- Konfirmandenunterricht in Kooperation mit der Nachbargemeinde Okriftel im 3-jährigen Modell
- jährlich stattfindendes lebendiges Gemeindefest
- jährlich stattfindender Glaubenskurs
- lebendiger Chor mit 26 Mitgliedern, Tendenz steigend
- Seniorenarbeit „Café Zum guten Hirten“ und Besuchsdienst zu Geburtstagen
- Kinder- und Erwachsenenbücherei mit motivierten und kreativen ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- intensive Kooperation mit den beiden Hattersheimer Nachbargemeinden (gemeinsame Gottesdienste, Zusammenarbeit der Kirchenvorstände, gemeinsame Internetseite)
- Ökumene unter anderem durch Mitarbeit in der ACK-Hattersheim

Kontakte und weitere Informationen

Ein persönliches Gespräch ist sicher am besten geeignet offene Fragen zu beantworten und weiterführende Infor-

mationen zu geben. Sollten wir Sie neugierig gemacht haben, zögern Sie nicht, auf uns zuzugehen. Wir freuen uns auf ihre Kontaktaufnahme.

Weitere Auskünfte erhalten Sie

- vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes
Marco Beinenz,
Tel.: 0176 65700497,
E-Mail: mbeinenz@googlemail.com
- Dekan des Dekanats Kronberg
Pfarrer Dr. Martin Fedler-Raupp,
Tel.: 06196 56010,
martin.fedler-raupp@dekanat-kronberg.de
- Propst für Süd-Nassau,
Herr Oliver Albrecht,
Tel.: 069 1409800,
ev.propstei.sued-nassau@ekhn-net.de.

Eltville-Erbach-Kiedrich, Kirchengemeinde TRIANGELIS, 1,0 Pfarrstelle I (Standort: Erbach), Dekanat Wiesbaden, Modus C

Die Pfarrstelle I (Standort: Erbach) der Evangelischen Kirchengemeinde TRIANGELIS Eltville-Erbach-Kiedrich ist ab sofort neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde TRIANGELIS liegt im von Weinbau geprägten, kulturell und touristisch lebendigen Rheingau, in direkter Nähe zu den Landeshauptstädten Wiesbaden und Mainz und mit guter Verkehrsanbindung ins gesamte Rhein-Main-Gebiet. Das Gebiet der Kirchengemeinde umfasst die Kernstadt von Eltville, deren Ortsteil Erbach sowie die selbstständige Gemeinde Kiedrich. Alle drei Orte sind beliebtes Wohn- und Zuzugsgebiet auch für Menschen, die in den nahegelegenen Großstädten arbeiten.

Jeder der Orte hat eine eigene Kirche und ein eigenes Gemeindehaus. Unsere Gottesdienste feiern wir im regelmäßigen Turnus in allen drei Kirchen. In der KiTa TRIANGELIS werden derzeit 50 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut. Im Gemeindegebiet liegen drei Grundschulen, ein Schulzentrum mit Gymnasium und Realschule sowie vier Seniorenheime. Auch in Kooperation mit den Schulen und in zweien der Seniorenheime finden regelmäßig Gottesdienste statt.

Die Gemeinde beschäftigt haupt- und nebenamtlich:

- 1 Gemeinsekretärin (und eine Vertretungskraft)
- 11 Erzieherinnen
- 3 Küsterinnen
- 2 Chorleiter (für Singkreis und Posaunenchor)
- 2 Organisten
- 1 Gemeindepädagogin (30 %)

Wir freuen uns an ...

... eigenem Profil und vertrauensvoller Zusammenarbeit

TRIANGELIS ist eine junge, wachsende und gewachsene Gemeinde mit derzeit ca. 3.500 Gemeindegliedern.

Als evangelische Gemeinde im katholisch geprägten Rheingau hat sie ein sichtbares eigenes Profil. „Gastfreundliche Kirche“ zu sein ist das Herzstück unseres Gemeindeleitbildes. Gleichzeitig pflegen wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden und der katholischen Gemeinde vor Ort. Die gemeinsamen Gottesdienste und regelmäßigen Veranstaltungen (Winzererntedank, Ökumenischer Pfingstmontagsgottesdienst, Seniorenschiffahrt u.v.m.) erfreuen sich reger Teilnahme und sind Anziehungspunkte für die gesamte Region.

... blühendem Leben und engagierfreudigen Menschen

Auch innerhalb der Gemeinde blüht das (volkskirchliche) Leben. 40-50 Taufen im Jahr, 50-60 Hochzeiten (davon ca. 90% externe Paare), starke Konfirmandenjahrgänge (40-55), eine große und aktive Gruppe von jugendlichen Teamern, viele engagierte Ehrenamtliche und Angebote vom Kleinkind- bis zum Seniorenalter (Singkreis, Posauenchor, Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten, Frauen- und Männergruppen, Ferienangebote für Kinder und Jugendliche, Seniorennachmittage, Bibelwoche u.v.m.) prägen das Leben der Gemeinde. Viele unterschiedliche Menschen sind in TRIANGELIS aktiv und lassen sich langfristig oder je neu zur Mitarbeit gewinnen.

... ausstrahlungsstarken Orten

Die drei Kirchorte in TRIANGELIS haben ihre jeweils eigene Ausstrahlung und Prägung:

Die Christuskirche in Eltville ist ein Ort für KiTa-, Schul- und Familiengottesdienste und bevorzugte Anlaufstelle für junge Familien. Im angrenzenden Luthersaal spielen tagsüber die KiTa-Kinder, abends probt der Posauenchor und auch die Konfirmanden haben hier ihren Ort.

Das Gustav-Adolf-Zentrum in Kiedrich bietet sich mit seinem einladenden Kirchenraum besonders für neue und kommunikative Gottesdienstformen an. Hier finden neben regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten auch Jugend- oder Abendgottesdienste statt. Das zugehörige Gemeindezentrum ist derzeit an die kommunale KiTa vermietet.

Die neugotische Johanneskirche in Erbach ist eine der beliebtesten Traukirchen der EKHN. Mit ihrer besonderen Geschichte und ihrer im Jahr 2015 neu renovierten historischen Innenausmalung ist sie ein starker Identifikationsort für die Gemeinde und Anziehungspunkt für Touristen und Kulturinteressierte weit darüber hinaus. Sie ist der Ort für große Festgottesdienste, aber auch für die sonntägliche Gottesdienstgemeinde sowie für Musik- und Kulturveranstaltungen. Im zugehörigen Gemeindehaus finden Chorproben, regelmäßige Treffen gemeindlicher Gruppen, Feierlichkeiten der Gemeinde und auch eingemieteter Gäste statt.

In direkter Nachbarschaft zu Kirche und Gemeindehaus in Erbach steht das denkmalgeschützte Pfarrhaus, in dem sich das Gemeindebüro, das Gemeindearchiv, ein kleiner Besprechungsraum sowie das zur ausgeschriebenen Pfarrstelle gehörende Amtszimmer und die Dienstwohnung befinden. Der Wohnbereich (173,57 m²) umfasst im Ober- und Dachgeschoss eine große Wohn-

küche, 6 Zimmer und zwei Bäder sowie im Außenbereich eine Terrasse und eine Garage. Die Wohnräume werden vor dem Neubezug umfassend renoviert. Der Mietwert beträgt aktuell 903,26 €.

... Tradition und Aufbruch

Traditionen werden im Rheingau geschätzt und gepflegt. Gleichzeitig finden auch neue Impulse einen fruchtbaren Boden. Aktuell engagiert sich TRIANGELIS im Aufbau eines rheingauweiten sozialen Familiennetzwerks, die Profilierung der Standorte soll weiter entwickelt werden und mit der umfassenden Neugestaltung der Christuskirche in Eltville steht nach dem Abschluss der Renovierungsarbeiten in der historischen Johanneskirche in Erbach für die Jahre 2018/19 ein weiteres – nicht nur bauliches – Großprojekt bevor.

Auch Menschen über den eigentlichen Einzugsbereich hinaus nimmt die Gemeinde mit ihren Angeboten bewusst in den Blick. Konzerte und Musicals in der Johanneskirche, das Forum TRIANGELIS und das Mitdenken und -diskutieren bei aktuellen Themen des gesellschaftlichen Lebens sind Beispiele dieses Engagements. Wir sind gespannt, was an den Orten und in den unterschiedlichen Bereichen unserer Gemeinde in Zukunft weiter entstehen und wachsen wird!

Deshalb freuen wir uns auf

- Ihre Begeisterung für die vielseitigen Aufgaben des Pfarramts in einer großen und lebendigen Gemeinde
- Ihre Ideen, den Glauben neu erlebbar zu machen und ins Gespräch zu bringen
- ein gutes Teamplay zwischen Ihnen und der Pfarrkollegin, dem Kirchenvorstand und den Haupt- und Ehrenamtlichen
- Ihre eigenen Schwerpunkte und Talente und die Lust, Menschen zu begleiten und gemeinsam Gemeinde zu gestalten
- Ihre Bewerbung und unsere Zusammenarbeit in TRIANGELIS!

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt:

- Propst Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800.

Ettingshausen 1,0 Pfarrstelle, pfarramtlich verbunden mit den Evangelischen Kirchengemeinden Harbach und Hattenrod, Dekanat Grünberg, Patronat des Fürsten Solms-Hohensolms Lich

Das Kirchspiel Jossoller der Evangelischen Kirchengemeinden Ettingshausen-Harbach-Hattenrod sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Hier sind wir daheim:

Im Osten des Landkreises Gießen liegen Ettingshausen, Harbach und Hattenrod als direkte Nachbarn, in unmittelbarer Nähe zu Grünberg, Laubach, Lich und

Reiskirchen an dem Flüsschen Jossoller. Nach Gießen und Marburg braucht man eine halbe Stunde. Dank guter Anbindung an die A5 ist das Rhein-Main-Gebiet in einer Stunde zu erreichen.

Mitten in Ettingshausen steht das geräumige Pfarrhaus des Kirchspiels. Im Ort gibt es eine kommunale Kindertagesstätte und eine Grundschule mit angeschlossener Nachmittagsbetreuung. Die Auswahl an weiterführenden Schulen in den Nachbarkommunen ist groß. Neben diversen Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Ettingshausen eine Hausarzt- und eine Zahnarztpraxis.

Vielfältige Sport-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten sowie ein Freibad bieten Ihnen die örtlichen Vereine in ihren Gemeinden.

Gemeindeleben:

Die Kirchengemeinden Ettingshausen (961 Gemeindeglieder) und Hattenrod (375) sind seit langem pfarramtlich verbunden. Harbach (474) gehört seit Anfang 2017 zum Kirchspiel.

Die drei Kirchen in unseren Gemeinden sind baulich in gutem Zustand.

Das Gemeindebüro befindet sich in Ettingshausen und ist ins Pfarrhaus integriert; der Gemeindesaal befindet sich in einem angrenzenden Nebengebäude. In Hattenrod sind die beiden Gemeinderäume mit Küche in der Kirche untergebracht. Die Kirchengemeinde Harbach unterhält einen Gemeinderaum mit Küche und Besprechungsraum.

Gottesdienste feiern wir jeden Sonntag in Ettingshausen sowie 14-tägig in Hattenrod und in Harbach. Die Pfarrerdienstordnung im neuen Kirchspiel wird noch aktualisiert. In allen drei Gemeinden gibt es aktive Frauengruppen, Seniorenkreise, Kindergottesdienste, verschiedene kirchliche Feste, eine gut funktionierende Ökumene und lebendige Kontakte zu den Ortsvereinen und Nachbargemeinden.

Wir bieten:

Als engagierte Kirchenvorstände werden wir Sie bei Ihrer Arbeit begleiten und unterstützen. KüsterInnen, eine kompetente Sekretärin sowie nebenamtliche OrganistInnen verstärken unser Team.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus hat eine Wohnfläche von 86 m², bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad und Flur. Im Dachgeschoss gibt es weitere Räume, die ebenfalls bewohnt werden können. Durch Umstrukturierung der Funktionsräume könnte die Wohnfläche noch wachsen.

Das Pfarrhaus ist unterkellert. Im Pfarrhof ist ein Stellplatz vorhanden und im Nebengebäude befinden sich zwei Garagen. Zum Grundstück gehört ein Pfarrgarten mit schönem Baumbestand.

Der zu versteuernde Mietwert für die gegenwärtig genutzten Räume inklusive Stellplatz und Garagen beträgt 440 EUR monatlich und wird bei Einzug neu berechnet. Über die etwaige Aussetzung der Dienstwohnungspflicht ist noch nicht entschieden.

Wir wünschen uns

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,

- die/der die bestehende Gemeindegemeinschaft fortführt, gemeinsam mit den Kirchenvorständen weiterentwickelt und eigene Ideen in unsere Gemeinden einbringt
- die/der mit uns in unseren Gemeinden lebt, auf die Menschen aller Generationen zugeht, für sie Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist und sie seelsorgerlich begleitet.

Eine besondere Herausforderung stellt die Entwicklung der zukünftigen Arbeitsschwerpunkte des neu entstandenen Kirchspiels dar, die wir gern mit Ihnen gemeinsam annehmen wollen. Für diese und alle anderen Aufgaben in der Gemeindegemeinschaft suchen wir eine im Glauben verwurzelte, weltoffene und kontaktfreudige Person, die mit ihren Fähigkeiten frischen Wind in unsere Gemeinden trägt.

Aufgeschlossene, zum Mitdenken und Mitarbeiten bereitete Kirchenvorstände freuen sich auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen:

- Herr Dr. Heino Steinmetz (Ettingshausen)
Tel.: 0151 17297173
- Frau Sylvia Bergk-Petry (Hattenrod)
Tel.: 06408 61658
- Frau Marga Schäfer (Harbach)
Tel.: 06401 1661
- Dekan Norbert Heide
Tel.: 06401 227315
- Der Propst für Oberhessen,
Pfarrer Matthias Schmidt
Tel.: 0641 7949610
www.kirchspiel-jossoller.de

Frankfurt Ginnheim, Bethlehemgemeinde 0,5 Pfarrstelle II, Stadtdekanat Frankfurt am Main, Modus B

Frankfurt liegt bekanntlich am Main. Ginnheim an der Nidda. Dazwischen die Evangelische Bethlehemgemeinde Frankfurt-Ginnheim. Kennen Sie den weithin sichtbaren „Ginnheimer Spargel“? So nennt man den in Frankfurts Norden gelegenen zweithöchsten Fernsehturm Deutschlands. Dann kennen Sie auch uns! Wir leben und arbeiten zwischen Peripherie und Zentrum, Natur und Kultur, zwischen Alter Bethlehemkirche (1700) und Bethlehemkirche Fuchshohl (1970), zwischen Bundesbank und Schrebergärten, zwischen U-Bahn-Stationen und Niddawiesen, zwischen Villenviertel, einer in den 1920er Jahren entstandenen Ernst-May-Siedlung und der neu erschlossenen Platensiedlung.

Die Bethlehemgemeinde (2 824 Mitglieder) bemüht sich um eine ortsgebundene, einladende und impulsive Kommunikation des Evangeliums. Es ist uns trotz unserer großstädtischen Prägung wichtig, die Kirche im „Dorf“ zu lassen und das Evangelium in den Zwischenräumen

und Begegnungen des Stadtteil-Alltags zu entdecken und zu verorten. Wir arbeiten derzeit an einer stärkeren inhaltlichen und formalen Präsenz in unserem Stadtteil. Dazu sollen in Zukunft neben den beiden Kindertagesstätten und den kirchmusikalischen Angeboten eine gemeindliche Willkommenskultur und der Aufbau einer aufsuchenden Seelsorge beitragen.

Wir legen großen Wert auf eine ansprechende und anspruchsvolle, aber auch partizipative Gottesdienstkultur, zu der verschiedene Gruppen verschiedenen Alters beitragen.

Der sich in unserem Gemeindegebiet ankündigende Generationswechsel rückt erneut die Kinder-, Jugend- und insbesondere Familienarbeit in den Fokus unserer Aufmerksamkeit. „Junge Themen“ gewinnen an Bedeutung! Sie sind bei uns richtig, wenn Sie Freude daran haben, neue Modelle der Beteiligung dieser Zielgruppe zu entwickeln und unsere bisherige Arbeit auf diesem Sektor zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang ist Ihr religionspädagogisches Engagement in unseren Kindertagesstätten willkommen. Die Verwaltung der Kitas liegt in den Händen des Kirchenvorstandes. Überhaupt sind wir bemüht, die Pfarrpersonen von Verwaltungsaufgaben freizuhalten, so dass Sie sich auf Ihre pfarramtlichen Aufgaben konzentrieren können.

Wir schätzen bei unserer Arbeit eine gewisse „Leichtigkeit“ und freuen uns deshalb über fröhliche Gemüter, die mitfühlen, kooperieren, ausgleichen, inspirieren und sowohl in der Gemeinde als auch im Stadtteil öffentlich Gesicht zeigen.

Die Stellenausschreibung erfolgt aufgrund der Ruhestandsversetzung der langjährigen Stelleninhaberin. Wir sind uns bewusst, dass wir eine halbe Stelle ausschreiben und gewährleisten gerne eine Tätigkeit im Rahmen dieses Stellenumfangs.

Das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt unterstützt Sie gerne bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter: www.evangelische-bethlehemgemeinde.de.

Wenn Sie uns fragten, was uns besonders wichtig wäre, antworteten wir Ihnen mit Augustin: „In dir muss brennen, was du in anderen entzünden möchtest!“ Hoffentlich zündet diese Ausschreibung.

Darüber würden sich freuen:

- Irene Borsutzky,
Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Tel.: 069 519780
- Propst Oliver Albrecht,
Propst Rhein-Main,
0611 1409800
- Prodekan Holger Kamlah,
Tel.: 069 2165-1220,
holger.kamlah@ev-dekanat-ffm.de.

Frankfurt am Main, Miriamgemeinde, Am Bügel – Bonames – Kalbach, 0,5 Pfarrstelle II, Stadtdekanat Frankfurt, Modus B, zum zweiten Mal

Wo sind wir?

Die Siedlung Bügel (kommunal dem Stadtteil Nieder-Eschbach zugeordnet) und die Stadtteile Bonames und Kalbach sind nördliche Stadtteile Frankfurts mit U-Bahn-Anbindung zur Stadtmitte (20 Minuten), nach Bad Homburg und Autobahnanschluss (A661 und A5). Zur Infrastruktur gehören mehrere Kitas und Grundschulen vor Ort, die Otto-Hahn-Schule (KGS) in Nieder-Eschbach, das Riedberg-Gymnasium und der Uni-Campus Riedberg in Fahrradnähe sowie weitere weiterführende Schulen am U-Bahn-Strang Richtung Frankfurt (10-15 Minuten Fahrzeit). Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten, eine Kinderbücherei und reges Vereinsleben. Durch ihre Lage am Rand des Frankfurter Grüngürtels bietet die Gemeinde einen hohen Freizeitwert.

Wer sind wir?

2008 haben sich die Kirchengemeinden Bonames und Kalbach zur Miriamgemeinde mit insgesamt ca. 2 400 Mitgliedern zusammengeschlossen. 2016 folgte dann der Zusammenschluss mit der Gemeinde Am Bügel, so dass die Miriamgemeinde nun aus 2 982 Gemeindegliedern besteht.

Die hier ausgeschriebene 0,5 Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen und schwerpunktmäßig im Bezirk Kalbach angesiedelt (ca. 1 200 Mitglieder), die 1,0 Pfarrstelle mit Schwerpunkt in Bonames und Bügel hat ein Pfarrer inne. Kirchenvorstand und Pfarrer streben eine in Teilen funktionale Pfarrdienstordnung an, die dem jeweiligen Stellenumfang gerecht wird.

Die Miriamgemeinde ist Trägerin zweier Kindertagesstätten, in Kalbach mit Hort und U3-Bereich; in Bonames mit U3-Bereich. Die Gemeinde verfügt über ein architektonisch reizvolles Gemeindezentrum mit Kirchsaal (in Kalbach) sowie über eine denkmalgeschützte Kirche und ein Gemeindehaus in Bonames sowie ein Gemeindehaus mit Kirchsaal am Bügel.

Das Gemeindeleben der Miriamgemeinde ist geprägt von der Zusammenarbeit mit den Kitas, Kinderkirche und Kindergottesdienst, dem Singkreis und der Miriamkantorei, Bibelgesprächskreis, Seniorencafés, Besuchsdienst und einem gut funktionierenden, motivierten und kollegialen Kirchenvorstand, der auch in der Zusammenarbeit mit halben Stellen erfahren ist. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit mit Geflüchteten am Alten Flugplatz in Bonames und gewährt Kirchenasyl. Mit der Gruppe „TrotzDem Aktiv“ besteht eine gute Zusammenarbeit. Engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende sind in den Gruppen und Kreisen aktiv. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Jungscharen und Jugendgruppen wird durch das Evangelische Jugendwerk wahrgenommen.

Es bestehen Teilstellen für Sekretariat und Kirchenmusik. In den drei Gemeindeteilen werden regelmäßige Gottesdienste gefeiert, drei- bis viermal im Monat gemeinsam. Hinzu kommen Konzerte mit eigenen Musikgruppen und

Gästen und verschiedene gemeinsame Feste im jahreszeitlichen Rhythmus (z.B. Weltgebetsstag, Sommerfeste und Herbsttreiben).

Die Miriamgemeinde ist eine aufgeschlossene, volk-kirchlich geprägte Gemeinde und offen für neue Gottesdienstformen. Über die Arbeit in den Stadtteilen hinaus werden mehrere Projekte im In- und Ausland unterstützt.

Im Planungsbezirk gibt es einen gemeinsamen Pfingstgottesdienst und während der Sommerferien zwischen den Gemeinden wechselnde gemeinsame Gottesdienste (Sommerkirche).

Wen suchen wir?

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die mit eigenen Fähigkeiten und eigenen Ideen gerne im Team arbeitet, sich begeistern lässt und andere mit dieser Begeisterung ansteckt, mit Freude an Kinder- und Familiengottesdiensten, Gottesdiensten in besonderer Form sowie der Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen, auch durch Besuche. Weitere konkrete Ziele unserer gemeinsamen Arbeit sind: Menschen, insbesondere junge Familien, zur Teilnahme und Mitgestaltung am Gemeindeleben zu gewinnen und die religionspädagogische Begleitung der Kalbacher Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit dem Team fortzuführen.

Ein Pfarrhaus steht leider nicht zur Verfügung. Der Evangelische Regionalverband unterstützt Sie jedoch gerne bei der Anmietung einer Dienstwohnung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website miriamgemeinde.de, im persönlichen oder telefonischen Gespräch

- mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands,
Diakon Paul Barth,
Tel: 069 47861884,
E-Mail: barth.p@arcor.de
- mit dem Stellvertr. Vorsitzenden
Pfarrer Thomas Volz,
Tel.: 069 502354,
E-Mail: pfarrer.volz@gmail.com
- mit dem Prodekan Holger Kamlah,
Tel.: 069/2165-1220,
E-Mail: holger.kamlah@ev-dekanat-ffm.de oder
- mit dem Propst für Rhein-Main,
Oliver Albrecht,
Tel: 0611 1409800,
E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

Mossau und Güttersbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Odenwald, Patronat der Grafen zu Erbach-Fürstenau

Haben Sie Lust aufs Landleben in einer Region, in die andere kommen, um Urlaub zu machen, gut zu essen, Sport zu treiben oder zu entschleunigen? Haben Sie ein Herz für bodenständige, heimatverbundene Menschen, bei denen Hilfsbereitschaft und dorfgemeinschaftlicher Zusammenhalt noch etwas zählen? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Wo wir sind:

Eingebettet in die reizvolle Landschaft des Odenwaldes mit vielen Wäldern und schönen Tälern liegen direkt an Erbach und Michelstadt angrenzend unsere beiden Kirchengemeinden, Kirchengemeinde Mossau mit den Ortsteilen Ober- und Unter-Mossau sowie die Kirchengemeinde Güttersbach mit den Ortsteilen Hiltersklingen, Hüttenthal, Güttersbach und Olfen.

Unsere zwei selbständigen, aber pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden haben zusammen etwas über 1 400 Gemeindeglieder (ca. 840 in Güttersbach und ca. 580 in Mossau). In den zwei schönen kleinen Dorfkirchen werden abwechselnd die Sonntagsgottesdienste gehalten. Mossau, wie auch Güttersbach verfügen über jeweils eine Kirche aus dem 13. Jahrhundert, in Mossau die Johanniterkirche und in Güttersbach die Quellkirche.

Einmal monatlich findet evangelischer Gottesdienst im ortsansässigen Pflegeheim statt. In Mossautal und Olfen leben viele herzliche und offene Menschen, von denen etliche im Vereinsleben engagiert sind, in den Dörfern sind noch einige haupt- und nebenberufliche Landwirte tätig. Viele Gemeindeglieder pendeln zu ihren Arbeitsstätten in der näheren und fernerer Umgebung. Überregional bekannt ist die Brauerei „Schmucker“ mit Sitz in Ober-Mossau.

Mossautal verfügt über eine moderne KiTa mit einem großen Außengelände am Waldrand (Krippe und Kindergarten) sowie über eine einzügige Grundschule in einem, ebenfalls sehr schönen, modernen Gebäude. Weiterführende Schulen (Gymnasium und Real- bzw. Gesamtschule) befinden sich in Erbach, Michelstadt und Beerfelden.

In der Gemeinde gibt es zwei Dorfländchen, einen Metzger, sowie eine Bäckerei und eine Molkerei. Mossautal hat außerdem eine Poststelle, eine Tankstelle, ein Freibad, mehrere Sport- und Spielplätze und Gaststätten.

Was wir Ihnen bieten:

- zwei engagierte Kirchenvorstände, die mit der Pfarrerin / dem Pfarrer zusammenarbeiten und offen sind für neue Wege und Ideen
- eine kompetente Sekretärin
- zwei kreative und einsatzfreudige Küsterinnen
- mehrere freie Organisten
- einen aktiven Kirchenchor in Güttersbach
- je Teilgemeinde einen Hausmeister
- zwei Pfarrhäuser / Gemeindehäuser, in denen sich jeweils Küche, Toilette und min. ein Gemeinderaum befinden
- ein gut ausgestattetes gemeinsames Gemeindebüro im Pfarrhaus Ober-Mossau.

Ihre Dienstwohnung:

Unsere beiden Pfarrhäuser verfügen jeweils über eine Dienstwohnung. Je nach Platzbedarf können Sie sich für eine der beiden entscheiden:

Im Güttersbacher Pfarrhaus eine 143 m²-Wohnung. Die Wohnung erstreckt sich über das gesamte 1. OG mit fünf Zimmern, Wohndiele, Küche und Bad. Hinzu kommen Ihr Amtszimmer und die Gemeinderäume im EG. Ein großer Garten mit Sitzplatz zur Mitbenutzung und ein Gartenhäuschen zur alleinigen Benutzung sind vorhanden; Steuerwert: 458,46 EUR.

Wahlweise im Pfarrhaus Ober-Mossau 83,33 m²-Wohnung im 1. OG und Dachgeschoss mit vier Zimmern (incl. Amtszimmer), Küche, Bad und Gäste-WC. Großer Garten und Hof zur Mitbenutzung Schuppen im Hof; Steuerwert: 306,66 EUR.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/ der:

- offen und herzlich auf die Menschen zugeht und Freude daran hat, in der dörflichen Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten
- ein Herz für die Seniorenarbeit hat
- Geburtstags-, Alten- und Krankenbesuche, sowie Seelsorge wahrnimmt
- sich darauf freut, gemeinsam mit Ehrenamtlichen eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Wir veranstalten besondere Gottesdienste gemeinsam mit den ortsansässigen Vereinen, der Grundschule, der bürgerlichen Gemeinde und zu Events der Schmuckerbrauerei.

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- KV-Vorsitzender Mossau Frank Stephan
Tel: 0175 1624649
- Dekan Dr. Karl-Heinz Schell
Tel: 06061 969711
- Pröpstin Karin Held
Tel: 06151 41151.

Reichelsheim/Odw., Michaelsgemeinde, Pfarrstelle II, Dekanat Vorderer Odenwald, Patronat des Grafen zu Erbach-Erbach, 1,0 Stelle

Arbeiten Sie gerne mit anderen zusammen?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, auf Ihre Impulse und Ideen!

In der Michaelsgemeinde in Reichelsheim geht die Inhaberin der Pfarrstelle II zum 1. Juli 2018 in den Ruhestand. Deshalb suchen wir eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

Reichelsheim im Odenwald (rund 9 000 Einwohner in Kerngemeinde und Ortsteilen), eine Kommune mit dem Charakter und der Funktion eines Quasimittelzentrums im Oberen Gersprenztal, hat als ländliche Gemeinde außergewöhnlich viel zu bieten: Kindergärten, Grundschulen und eine weiterführende Schule mit gymnasialer Oberstufe. Die ärztliche Versorgung ist gut.

Reichelsheim mit seinen zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, charaktvollen Geschäften, einem reichen Angebot für die Freizeit (z.B. Sportanlage, Schwimmbad, Reitanlage u.v.a.m.) und unterschiedlichen kulturellen Angeboten wie zum Beispiel Tourneetheatern und Konzerten liegt eingebettet in eine reizvolle Landschaft. Ein reges Vereinsleben prägt die Gemeinschaft im Ort. Kirchengemeinde und Kommunalgemeinde arbeiten sehr gut zusammen.

Die Michaelsgemeinde versteht sich als einladende Gemeinde, sie möchte ein Ort der Begegnung sein für alle Generationen, um christliches Leben vielfältig zu gestalten, verlässlich Gemeinschaft zu erfahren und fröhlich zu glauben.

Der zentrale Treffpunkt ist das große Gemeindehaus nahe der Michaelskirche (großer und kleiner Saal, zwei kleinere Gruppenräume, ein Jugendraum, eine Küche). Mit einer zweimal in der Woche geöffneten Gemeindebücherei steht es für die unterschiedlichen Gruppen, Kreise und Zusammenkünfte zur Verfügung. Hier befindet sich auch das Gemeindebüro. In den Ortsteilen werden entsprechend Räumlichkeiten für Gottesdienste und Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt.

Die geschwisterliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und der am Ort ansässigen Kommunität sowie mit den Nachbargemeinden liegt uns am Herzen. Partnergemeinden vervollständigen die ökumenische Vielfalt.

Der sonntägliche Gottesdienst in der Michaelskirche ist gut besucht und wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern im Wechsel gestaltet. Einmal im Monat findet ein Abendgottesdienst statt. Ein besonderer Schwerpunkt der Michaelsgemeinde ist die vielgestaltige Kirchenmusik (Kinderchöre, Jugendchor, MichelsChor, Posauenchor). Hörbar und sichtbar wird sie in Aufführungen, die weit über die Gemeindegrenzen hinaus Publikum anziehen.

Wir legen Wert darauf, dass Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen seelsorgerliche Begleitung finden und dort, wo sie leben, aufgesucht werden.

Die Michaelskirche steht mitten im Ort. Aus dem Jahr 1493 (Turm)/1716 (Langhaus) stammend, wurde sie bis in die Gegenwart hinein mehrfach renoviert, hat circa 400 Sitzplätze und verfügt über eine gute Akustik, verstärkt durch eine moderne Lautsprecheranlage.

Zur Pfarrstelle II mit knapp 1 800 Gemeindegliedern gehören neben dem Pfarrbezirk Süd in Reichelsheim noch die Außenorte Bockenrod/Frohnhofen, Erzbach, Ober-Ostern, Unter-Ostern und Rohrbach. In den Außenorten überwiegen ländliche Strukturen.

Während sich die Inhaberin der Pfarrstelle I derzeit schwerpunktmäßig um Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Familien sowie die Verbindung zur Gesamtschule vor Ort kümmert, wünschen wir uns für die Pfarrstelle II eine kooperationsfreudige Pfarrerin/einen kooperationsfreudigen Pfarrer, die/der die bisherige Gemeindegemeinschaft fortführt und gemeinsam mit einem engagierten Kirchenvorstand und der Kollegin weiterentwickelt. Freude an Teamarbeit ist vorausgesetzt.

Als Schwerpunkte der Tätigkeit wünschen wir uns:

- Präsenz und Profilierung von Veranstaltungen in den Außenorten
- Begleitung der Angebote für Menschen „60+“, insbesondere der Teams, ggf. Mitgestaltung der Programme
- Initiierung und Begleitung von Aktivitäten im Bereich Gesellschaftliche Verantwortung
- Vernetzungs- und Kontaktarbeit insbesondere auf kommunaler Ebene.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde wird von einer Vielzahl von Ausschüssen geleitet und unterstützt. Zusätzlich zu den Hauptamtlichen (Gemeindebüro, Hausmeister-, Küster- und Reinigungstätigkeit, Kirchenmusik, Kindertagesstätte und GenerationenNetz Reichelsheim) prägen viele Ehrenamtliche die Gemeindegemeinschaft mit großem Engagement. Die Kirchengemeinde ist an die Ev. Regionalverwaltung Starkenburg-Ost angeschlossen.

Das gemütliche, zweigeschossige Pfarrhaus (verschindeltes Fachwerk), das im Gesamtensemble von Altem Rathaus, Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus I gelegen ist, wird einer Vakanzrenovierung – möglichst nach energetischen Gesichtspunkten – unterzogen. Es besteht aus 1,5 Diensträumen, 5 Wohn- und Schlafräumen, 2 Mansarden, Küche, Bad und Gäste-WC sowie Terrasse mit Zugang zum Garten. Ein Nebengebäude mit Garage und Werkstattraum ist vorhanden.

Der steuerliche Mietwert liegt derzeit bei 556,62 EUR.

Wir würden uns über ein Kennenlernen freuen, um Sie bald bei uns begrüßen zu können!

Im Internet sind wir zu finden unter www.michaelsgemeinde-reichelsheim.ekhn.de

Auskünfte erteilen gerne

- Dr. Waltraud Frassine,
Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Tel. 06164 3639,
- Pfarrerin Erika Bahre (Pfarrbezirk I),
Tel. 06164 1344,
- Pfarrerin Mechthild Bangert (Pfarrbezirk II)
Tel. 06164 1421,
- Dekan Joachim Meyer,
Tel. 06078 782590,
- Pröpstin Karin Held,
Tel. 06151 41151.

Rod an der Weil, Dekanat Hochtaunus, 1,0 Pfarrstelle, Modus B

Die Pfarrstelle unserer drei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden ist ab sofort zu besetzen.

Wer wir sind:

Die Pfarrstelle besteht aus den drei eigenständigen Kirchengemeinden Rod mit den Ortsteilen Rod an der Weil,

Hasselbach und Cratzenbach mit 730 Gemeindegliedern, Emmershausen mit 270 Gemeindegliedern und Gemünden mit 230 Gemeindegliedern.

Unser Gemeindeleben:

- wöchentlich 1-2 Gottesdienste und 1 x monatlich im Carpe Diem, Alten- und Pflegeheim in Hasselbach
- verschiedene außergewöhnliche Gottesdienste im Laufe des Jahres
- Posaunenchor und Jungbläsergruppe, Gospelworkshops, offenes Singen
- Jungchar mit Ferienspielen von Ehrenamtlichen betreut
- Kindergottesdienst in Rod a.d.Weil
- Krippenspiele in den einzelnen Kirchengemeinden
- Seniorenfrühstück und Erzählkaffee
- DRIN-Projekt: enge Zusammenarbeit mit der Diakonie, mit einer zusätzlichen Stelle besetzt.

Außerdem sind in unseren Gemeinden Organisten, Küster, Hausmeister und eine Gemeindegemeinschaftssekretärin beschäftigt.

Was Sie in unseren Gemeinden vorfinden:

Die Kirchen der drei Gemeinden sind im Umkreis von ca. 4 km oder weniger zu finden. Jede der eigenständigen Kirchengemeinden Rod, Emmershausen und Gemünden verfügt über eine Kirche. In der Kirchengemeinde Rod an der Weil führt vorübergehend ein Ausschuss des Dekanatsynodalvorstandes die Geschäfte.

Auf dem Gelände neben der Kirche in Rod an der Weil steht das romantische, spätgotische Pfarrhaus, das als das älteste ständig bewohnte Pfarrhaus Deutschlands gilt. Dort befindet sich im Erdgeschoss das Pfarrbüro und ein Gruppenraum mit ca. 30 m² sowie eine Gästetoilette.

Die Pfarrwohnung befindet sich im 1. und 2. Obergeschoss und ist wie folgt aufgeteilt:

Im 1. Stock: Küche, 1 Zimmer zur Straßenseite, 1 Zimmer zur Kirchenseite, Toilette.

Im 2. Stock: Badezimmer, 3 Zimmer.

Der Steuerwert beträgt zurzeit 579,42 EUR.

Weiterhin findet man auf dem Areal gegenüber dem Pfarrhaus auch die restaurierte und erweiterte Pfarrscheune, die als Tagungs- und Veranstaltungsstätte von den Kirchengemeinden genutzt und ebenso für private Feiern vermietet wird.

Gegenüber dem Kirchengelände liegt der große Pfarrgarten, der vor allem für Familien mit Kindern attraktiv ist.

Die Straße, an der das Pfarrhaus steht, ist eine Anliegerstraße mit wenig Autoverkehr.

Die geografische Lage:

Weilrod mit dem Hauptort Rod an der Weil liegt am nordwestlichen Rand des Hochtaunuskreises im oberen

Informationen zu der ausgeschriebenen Pfarrstelle und unserer Kirchengemeinde erhalten Sie bei

- Sebastian Ohly (Vorsitzender des KV),
Tel.: 0151 40260310
- Pfarrer Karl Endemann,
Tel.: 06196 767868
- Dekan Dr. Martin Fedler-Raupp,
Tel.: 06196 5601-0.

Wiesbaden, Ringkirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle I, Dekanat Wiesbaden, Modus A

mittendrin

Wenn Sie in einem lebendigen Großstadtviertel arbeiten wollen, die vielfältigen Eindrücke eines multikulturellen Umfelds als anregend empfinden, wenn Sie Freude an den klassischen Ausdrucksformen evangelischer Kirchenkultur haben, wie an ganz neuen Formen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Die Evangelische Ringkirchengemeinde am Rand der Wiesbadener Innenstadt ist mit etwa 5 200 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde der Landeshauptstadt. Seit dem Jahr 2018 stehen ihr nunmehr 2,5 Pfarrstellen zu.

Die Ringkirchengemeinde bietet eine baugeschichtlich wertvolle Kirche mit ca. 1 100 Sitzplätzen, die auch von vielen Kulturanbietern genutzt wird, ein diakonisch genutztes Stephanuszentrum, ein Pfarrhaus mit Gemeindeetage, Gemeindesaal und Sitzungsraum und eine Kindertagesstätte mit drei Elementar- und zwei Krippengruppen.

An der Gemeinde wirken neben den Pfarrern ein Kantor, eine Gemeindepädagogin (0,5 Stelle), zwei Sekretärinnen (halbtags), zwei Küster und Hausmeister (1,5 Stellen) und eine Raumpflegerkraft. Regelmäßig wirken Kantorei, Seniorenkantorei, Kinderchor und Streichorchester bei der Gestaltung von Gottesdiensten mit.

Von der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle I, die mit halbem Dienstauftrag ausgeschrieben wird, wünschen wir uns künftige Impulse

- durch engagierte Predigten
- in der Arbeit mit Kindern und Familien
- in der Gestaltung spirituell anregender Gottesdienste
- in der Zusammenarbeit der Gemeinde mit der umgebenden Öffentlichkeit
- im Kontakt mit Kirchenfernern, auch mittels digitaler Kommunikationswege

Als Kirchenvorstand erwarten wir von Bewerberinnen oder Bewerbern Teamfähigkeit, Offenheit, Freude an Kirchenmusik, diakonische Verantwortung, eine wertschätzende Haltung gegenüber Mitarbeitenden und die Bereitschaft, Menschen zur Mitarbeit zu motivieren und sie dabei zu begleiten.

Für die künftige Pfarrperson wird eine mögliche Dienstwohnung (5 Zimmer, Küche, Bad mit zwei Balkonen) bereitgehalten (125 m²), mit einem Steuerwert von ca. 736,00 EUR.

Bitte bewerben Sie sich bis zum 28. Februar 2018.

Informationen bekommen Sie bei:

- der Vorsitzenden des Kirchenvorstands,
Elke Flentge
Tel.: 0611 440281,
E-Mail: flentge@ringkirche.de
- den Pfarrern der Ev. Ringkirchengemeinde,
Ralf-Andreas Gmelin
Tel.: 0611 7247354,
E-Mail: gmelin@ringkirche.de
- Dr. Stephan Reder
Tel.: 0611 4114300,
reder@ringkirche.de oder
- dem Dekan des Dekanats Wiesbaden,
Dr. Martin Mencke,
Tel.: 0611 734242-12 oder
- dem Propst der Propstei Rhein-Main,
Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800,
E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

1,0 Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim

Das Evangelische Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für Klinikseelsorge, mit einer Befristung der Beauftragung bis Ende 2024.

Das Evangelische Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim wird ab 1.1.2019 den gesamten Landkreis Groß-Gerau umfassen. In diesem stehen der multikulturell, religiös vielfältigen und strukturell (Stadt/Land) sehr unterschiedlich geprägten Bevölkerung zwei Krankenhäuser (GPR Klinikum Rüsselsheim, Kreisklinik Groß-Gerau) zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (Vitos-Klinikum Riedstadt) hat einen eigenen evangelischen Krankenhausseelsorger.

Ihr Dienstsitz befindet sich im GPR-Klinikum in Rüsselsheim, mit dem eine Kooperationsvereinbarung über die Rahmenbedingungen vorliegt. Das Haus verfügt derzeit über 577 Betten sowie fünf teilstationäre Hämodialyse-Plätze und kann auf hochwertige medizinische Kooperationen zurückgreifen. Sein Einzugsbereich umfasst ca. 20.000 Menschen. Das Klinikum beherbergt verschiedene Krebszentren. Die Palliativ-Medizin befindet sich gerade im Aufbau.

Ihre Tätigkeiten:

- Seelsorgerliche Begleitung und Beratung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden (teils in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst sowie der Altenseelsorge und anderen Seelsorgediensten im Dekanat)

- Fortbildung und Begleitung der ehrenamtlich Tätigen
- Regelmäßige gottesdienstliche Angebote in der Krankenhauskapelle sowie nach Bedarf auf den Stationen
- Mitarbeit im Ethikkomitee und im Palliativ-Team.
- Darüber hinaus ist die Begleitung und Strukturierung der seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Arbeit im Kreisklinikum Groß-Gerau zu entwickeln

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit

- mit erkennbarem theologischen Profil, die neben Teamfähigkeit, Flexibilität und Kontaktfähigkeit über Sensibilität im Umgang mit Menschen (auch anderer Konfession oder Kultur) verfügt und eine – zu verabredende – Erreichbarkeit gewährleisten kann
- die kooperativ und konstruktiv mit der katholischen Seelsorge zusammenarbeitet
- die bereit ist, sich mit grundsätzlichen ethischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und weiterzubilden
- die Teilnahme an einer klinischen Ethik-Fortbildung

Eine Zusatzqualifikation in Seelsorge in Form zweier pastoralpsychologischer Langzeitfortbildungen nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Einer dieser Kurse kann in begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Dekanin Birgit Schlegel, Tel.: 06142-91367-0
- Pfarrer Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031-162950

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

1,0 Pfarrstelle Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Butzbach Besetzung durch die Kirchenleitung

Die Justizvollzugsanstalt Butzbach ist eine 1894 errichtete Haftanstalt im panoptischen Stil für männliche Gefangene. Sie verfügt über 478 Haftplätze im Zellenbau und 23 Haftplätze im angeschlossenen Haftkrankenhaus. Die Belegung liegt im Durchschnitt bei 450 Gefangenen. Die JVA Butzbach hat die höchste Sicherheitsstufe. Es werden zeitlich begrenzte und lebenslange Freiheitsstrafen verbüßt, und – je nach der Belegungssituation der anderen hessischen Haftanstalten – auch Ersatzfreiheitsstrafen und Untersuchungshaft.

Die Haftpopulation ist international und setzt sich aus 60 verschiedenen Nationen zusammen. Die einsitzenden Männer sind, im Gegensatz zur normal Bevölkerung, überdurchschnittlich krank. Ein großer Teil hat Suchtmittel konsumiert, viele haben psychische Auffälligkeiten bis hin zur psychiatrischen Diagnosen.

50% der Gefangenen sind Christen evangelisch, katholisch, orthodox, 23% sind Muslime und 25% geben an keiner Konfession anzugehören. Zusätzlich zur evangelischen Pfarrstelle gibt es eine kath. Pfarrstelle und einen Imam mit einem Kontingent von 10 Stunden. Die Zusammenarbeit, sowohl mit dem katholischen Kollegen, als auch mit dem Imam ist gut, bzw. sehr gut. Die evangelische Gefängnisseelsorge versteht sich als multireligiöse und multiethnische Seelsorge im Sinne einer Spiritual Care und steht grundsätzlich allen Gefangenen offen.

Die Arbeit der ev. Gefängnisseelsorge umfasst auch die Angehörigen der Gefangenen und die Bediensteten der Anstalt. Für die Angehörigenarbeit ist zusätzlich eine 50% Pfarrstelle vorhanden, die zurzeit mit einer Pfarrerin besetzt ist. Hier gibt es eine enge Zusammen- und Mitarbeit. Zusätzlich sind noch eine Mitarbeiterin und zwei Mitarbeiter der Straffälligen Hilfe des diakonischen Werkes in der Anstalt tätig.

Die Arbeit besteht grundsätzlich aus Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdiensten. Der Gottesdienst findet sonntags alle 14 Tage um 8:45 Uhr statt, im Wechsel mit dem kath. Kollegen. Verpflichtend ist die Mitarbeit in der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen und die Teilnahme an der Supervision. Innerhalb der Anstalt wird die Teilnahme an der monatlichen Leitungskonferenz erwartet. Die Zusammenarbeit mit den anderen Fachdiensten, Sozialdienst, psychologischer Dienst und dem Allgemeinen Vollzugsdienst ist sehr gut und erleichtert die Arbeit. Für die Arbeit der Ev. Seelsorge und der Angehörigenarbeit stehen zwei Büroräume und ein großer Kirchraum zur Verfügung.

Für den Arbeitsplatz „Gefängnis“ sind interkulturelle und kommunikative Kompetenz, Fremdsprachenkenntnisse, Offenheit und Neugier von Vorteil. Vorausgesetzt wird ein Sechs-Wochen-Kurs in klinischer Seelsorge nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) und die Teilnahme an dem Sechs-Wochen-Kurs Gefängnisseelsorge der Bundeskonferenz, der ggf. berufs begleitend abgeleistet werden kann oder eine andere therapeutische Qualifikation, die unter Umständen auch nachgeholt werden kann. Eine Einarbeitungsphase von vier Wochen in der JVA Butzbach und einer weiteren Haftanstalt ist für die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer vorgesehen.

Zur Orientierung über Stellung und Arbeitsmöglichkeiten der Gefängnisseelsorge kann die Vereinbarung über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten eingesehen werden (Das Recht der EKHN Band 1, Nr. 126). Hilfreich ist auch die Web Seite der Bundeskonferenz: www.gefaengnisseelsorge.de

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne:

- Dr. Tobias Müller-Monning, JVA Butzbach
Tel.: 06033 893 5010 oder 06404 3824 und
- OKR Christof Schuster, Tel.: 06151 405 432

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Wöllstein sucht zum 1. Mai 2018 oder später eine/n

**Dekanatskantor/ Dekanatskantorin
(B-Stelle, 100%, unbefristet)**

Die Stelle hat ihren Schwerpunkt im rheinhessischen Wörrstadt; ein kleiner Dienstauftrag (Chorleitung) ist im benachbarten Wallertheim wahrzunehmen. Im Herzen der Weinbauregion Rheinhessen lässt es sich gut leben und arbeiten. Wörrstadt (7.000 Einwohner) liegt ca. 25 km von Mainz entfernt und verfügt über eine gute Infrastruktur. Alle Schulabschlüsse sind vor Ort möglich. In der Gemeinde hat die kirchenmusikalische Arbeit einen hohen Stellenwert und eine lange lebendige Tradition.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien in Wörrstadt und Sulzheim (Unterstützung bei Kasualien ist möglich)
- die Leitung der Dekanatskantorei (ca. 45 Mitglieder) mit regelmäßiger Gottesdienstgestaltung und jährlich etwa zwei Konzerten mit Oratorienaufführungen und A-cappella-Programmen
- die Fortführung der regen Konzerttätigkeit
- die Leitung des Kinderchores in Wörrstadt
- die Leitung des Frauenchores in Wallertheim
- die musikalische Gestaltung von Dekanatsgottesdiensten und anderen Veranstaltungen
- die Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusiker/innen (Orgelspiel / Chorleitung)
- die Leitung der jährlichen Kinder- und Jugendsingfreizeit gemeinsam mit der Dekanatsjugendreferentin
- die fachliche Beratung der Gemeinden und der nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen

Wir bieten:

- eine historische Stumm-Orgel von 1759 (30/II/Vollpedal/Glockenspiel, 2011 überholt)
- ein Oberlinger-Positiv (4/I, Nachbau Kiedrich) und ein E-Piano in der St. Laurentiuskirche
- einen Flügel und ein Klavier im Gemeindehaus
- einen Posaunenchor und einen Flötenkreis, jeweils unter eigener Leitung
- den „Freundeskreis der Wörrstädter Kirchenmusiker e. V.“
- Vergütung gemäß KDO, E 10 (<http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497#s52510092>)
- Evaluation und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs
- Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen, Verbindung zum Dekanat
- Fortbildung, Supervision und Kontakt zum Zentrum Seelsorge und Beratung

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, die/der

- die Kirchenmusik als einen wesentlichen Teil der Verkündigung versteht
- die Kirchenmusik in ihrer ganzen stilistischen Vielfalt liebt und auch poplarmusikalische Projekte gestaltet
- Freude an der musikalischen Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters hat
- gern in den Teams der Kirchengemeinden und des Dekanates mitarbeitet
- der Evangelischen Kirche angehört
- ein Kirchenmusik-Praktikum absolviert hat bzw. Berufserfahrung mitbringt

Nähere Auskünfte erteilen gern:

- die kommissarische Dekanin Monika Reubold, Tel.: 06701-960118
- Propsteikantor Ralf Bibiella, Tel.: 06133-1267
- LKMDin Christa Kirschbaum, Tel.: 069-71379-130
- Pfarrer Stefan Koch, Wörrstadt, Tel.: 06732-963289

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 20. Februar 2018** an das Evangelische Dekanat Wöllstein, Hauptstraße 22, 55576 Badenheim

Die Vorstellungstermine finden Sie im Internet:

www.rheinhessen-evangelisch.de/die-dekanate/dekanat-woellstein/ und www.woerrstadt-evangelisch.de

Das Evangelische Dekanat An der Dill sucht zum 1. März 2018 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation für eine Jugendkirche in Herborn

(100 % Stelle, befristet aufgrund der Projektphase für den Aufbau in den ersten drei Jahren)

Zum Ev. Dekanat an der Dill gehören 35 Kirchengemeinden mit insgesamt rund 53.000 Mitgliedern.

Herborn liegt im landschaftlich reizvollen Lahn-Dill-Bergland. Einschließlich aller Ortsteile hat Herborn rund 21.000 Einwohner, die Kernstadt etwas mehr als 8.000 Einwohner. Die Stadt hat in den letzten Jahren in der Region zunehmend an Attraktivität gewonnen. Sie ist ein zentraler Schulstandort mit allen Schulformen, die täglich viele Schülerinnen und Schüler nach Herborn bringen.

Zum gemeindepädagogischen Dienst des Dekanats gehören 7,5 Stellen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen, allerdings mit einem Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Mit der hier ausgeschriebenen Stelle „Jugendkirche in Herborm“ möchte das Dekanat neue Wege in der Begleitung junger Menschen einschlagen.

Folgende konzeptionelle Überlegungen sind uns dabei wichtig:

- Die „Jugendkirche“ soll durch gelebten Glauben, Gemeinschaft und weitgehende Partizipation der Jugendlichen geprägt sein.
- Ziel ist es, Jugendliche zu erreichen, die (noch) nicht in unseren bestehenden Gemeinden und Kreisen beheimatet sind.
- Es geht nicht primär um ein Gottesdienstangebot, sondern um gemeinschaftliches Leben, bei dem junge Menschen christlichen Glauben kennenlernen können.
- Auch eine sozialdiakonische Ausrichtung wäre erstrebenswert.
- Es gibt bereits Planungen, dieses Projekt in Kooperation mit dem „CVJM-Kreisverband Dillkreis“ aufzubauen.

Für diese Stelle wünschen wir uns von der StellentinhaberIn oder dem Stelleninhaber:

- Die für die Einstellung erforderlichen Abschlüsse
- Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen
- Begeisterung für den christlichen Glauben und den Wunsch diesen mit jungen Menschen zu teilen.
- Gut ausgeprägte Fähigkeit zu kommunizieren und auf Menschen zuzugehen.
- Freude an der Arbeit in Kooperationen
- Visionäres Denken und Bereitschaft ein Arbeitsfeld neu aufzubauen.
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem CVJM und der örtlichen Kirchengemeinden, sowie den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Ev. Jugend des Dekanats
- Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Das bieten wir Ihnen:

- Vergütung nach KDO
- Freiraum für eigenständiges Arbeiten
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz im Dekanatsbüro
- kollegiale Zusammenarbeit insbesondere mit den Haupt- und Ehrenamtlichen im Dekanat
- Unterstützung durch den Dekanatssynodalvorstand

Diese Stelle ist für die ersten drei Jahre als Projektstelle konzipiert und deshalb auf diesen Zeitraum befristet. In dieser Zeit soll der Aufbau der Jugendkirche stattfinden

und erprobt werden. Nach einer Evaluation soll über eine evtl. Verstärkung beraten und beschlossen werden.

Die Stelle hat ihren Dienstsitz beim Dekanat an der Dill in Herborm.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Dekan Roland Jaeckle, Tel.: 02772 5834230
- Präses Dr. Wolfgang Wörner Tel.: 02772 5834200

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per Post oder Mail bis zum 15. Februar 2018 an das Ev. Dekanat an der Dill, Am Hintersand 15, 35745 Herborm oder ev.dekanat.dill@ekhn-net.de.

Das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt sucht ab 1. März 2018 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation

für die Evangelische Klinikseelsorge am Universitätsklinikum.

Das Arbeitsfeld

Das Universitätsklinikum ist eine Klinik der Maximalversorgung in Trägerschaft des Landes Hessen. Es hat den Auftrag, Forschung und Lehre auf der Grundlage einer exzellenten Krankenversorgung zu betreiben, gemäß ihrem Motto „Aus Wissen wird Gesundheit“.

Als Universitätsklinikum in einer internationalen Stadt an einem weltweiten Drehkreuz werden hier Patienten und Patientinnen verschiedenster Herkunft behandelt.

Unter dem Dach des Universitätsklinikums existieren 32 Fachkliniken in 60 Kliniken auf einem ausgedehnten Gelände am südlichen Mainufer. 4500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus über 100 Nationen versorgen jährlich über 50.000 Patientinnen und Patienten in 1300 Betten. Dazu kommen 450.000 ambulante Behandlungen.

Das säkulare Selbstverständnis und die Organisationsgestalt einer Großklinik mit ihrer Hochleistungsmedizin stellen besondere Anforderungen an die Seelsorge. Sie muss sich mit den Veränderungen im Gesundheitswesen und den damit verbundenen neuen Anforderungen und veränderten Arbeitsbedingungen auseinandersetzen.

Das Team der evangelischen Klinikseelsorge besteht aus drei Pfarrstellen und einer Gemeindepädagogin/stelle. Es wird von einer Verwaltungskraft mit halber Stelle unterstützt.

Es gibt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der katholischen Klinikseelsorge.

Wir teilen uns mit ihr vier Räume im zentral gelegenen Seelsorgezentrum im Hauptgebäude (Haus 23). Dort befindet sich auch der Arbeitsplatz der Gemeindepädagogin/ des Gemeindepädagogen.

Wir verantworten ökumenisch eine 24 stündige Rufbereitschaft für seelsorgliche Notfälle und Kriseninterventionen.

An drei Orten im Universitätsklinikum gibt es verschiedene gottesdienstliche Angebote.

Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle sind Stationen der Inneren Medizin. Wünschenswert ist das Interesse an der Begleitung von palliativen Patienten und ihren Angehörigen auf der Palliativstation (7 Betten).

Mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den andern Frankfurter Kliniken sind wir im Konvent der Evangelischen Klinikseelsorge vernetzt.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter:

- mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld.
- mit der Bereitschaft sich auf Menschen in belastenden Situationen von Krankheit und Sterben einzulassen.
- die/der gerne im Team arbeitet und uns bei der Gestaltung der gottesdienstlichen Angebote und in der Rufbereitschaft unterstützt.

Erwartet werden von der Bewerberin/ dem Bewerber:

- der Nachweis über eine Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) in Seelsorge nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie. Diese Zusatzausbildung kann in begründeten Ausnahmefällen ggf. zeitnah nachgeholt werden.
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind.
- Nachweise zur Qualifikation in Homiletik, Liturgik unter angemessener Berücksichtigung der Situation in Kliniken.
- Bereitschaft zur Supervision
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche

Die Vergütung erfolgt nach der KDO.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Klinikpfarrerinnen Elisabeth Knecht Tel. 015776400865,
- Prodekan Holger Kamlah Tel. 069/2165-1220 und
- Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel. 06031-162950

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2018 an das Evangelische Stadtdekanat, Prodekan Holger Kamlah, Kurt-Schumacher-Str. 23, 60311 Frankfurt.

Das Evangelische Dekanat Rheingau-Taunus sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung sowie gemeindepädagogischer Qualifikation

als

Dekanatsjugendreferentin/ Dekanatsjugendreferent (100 %-Stelle, unbefristet)

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat.

In dem seit 1. Januar 2016 fusionierten Dekanat Rheingau-Taunus bildet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen Schwerpunkt. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in den einzelnen Kirchengemeinden unterschiedlich ausgeprägt. Die Veranstaltungen der Dekanatsjugend unterstützen gemeinsam mit einer engagierten Dekanatsjugendvertretung die Arbeit vor Ort.

Die Arbeit geschieht in enger Kooperation mit der zweiten Dekanatsjugendreferentenstelle sowie den anderen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Ein Büro im „Haus der Kirche und Diakonie“ steht zur Verfügung.

Der Aufgabenbereich der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Gewinnung, Begleitung, Ausbildung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden (z.B. Juleica)
- Entwicklung spiritueller Angebote für Jugendliche (z.B. Jugendgottesdienste)
- Weiterführung der Konzeptentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- Wir wünschen uns eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sowie der Dekanatsjugendvertretung.
- Kooperation mit dem Dekanatsynodalvorstand und den Pfarrerinnen und Pfarrern
- Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Dekanat und jugendpolitische Vertretung in regionalen und überregionalen Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss)
- Begleitung und Beratung der Gemeinden im Hinblick auf Kinder- und Jugendarbeit
- Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten zusammen mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Weiterentwicklung des Präventions- und Schutzkonzeptes im Sinne der Kinderschutzverordnung der EKHN.
- Öffentlichkeitsarbeit für die evangelische Jugendarbeit im Dekanat
- Anleitung von Freiwilligendiensten (FSJ)

Wir wünschen uns:

- Fachhochschulabschluss im Bereich der Gemeindepädagogik, bei Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik ist eine gemeindepädagogische Zusatzqualifikation erforderlich.
- Freude an der Zusammenarbeit mit jungen Menschen
- Religionspädagogische Handlungsfähigkeit
- Kooperations- und Teamfähigkeit sowie zum selbständigen konzeptionellen Arbeiten
- Persönliche Erfahrungen im Bereich evangelischer Kinder- und Jugendarbeit
- Flexibilität in den Arbeitszeiten

Das können Sie von uns erwarten:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Chance, eigene Akzente zu setzen
- Viele engagierte junge Teamerinnen und Teamer
- Eine gute Vernetzung im Bereich des gemeindepädagogischen Dienstes
- Ein engagiertes Hauptamtlichen-Team im „Haus der Kirche und Diakonie“

- Ein Dekanatssynodalvorstand, der die Arbeit unterstützt
- Ein ausgestattetes Jugendbüro in den Räumen des „Hauses der Kirche und Diakonie“ in Taunusstein
- 100% Stelle unbefristet

Die Vergütung erfolgt nach Richtlinien der KDO (E10). Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche und den Besitz der Fahrerlaubnis (B) setzen wir voraus.

Für mehr Informationen empfehlen wir unsere Dekanatshomepage: www.evangelisch-rheingautaunus.de

Nähere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Dr. Jürgen Noack, stellvertretender Dekan, Tel.: 06128/1364
- Pfarrer Klaus Schmid, Dekan, Tel.: 06128/4888-0
- Paul-Martin Schenk, Dekanatsjugendreferent, Tel.: 06126/40177144

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 28. Februar 2018 an das Evangelische Dekanat Rheingau-Taunus, Aarstraße 44, 65232 Taunusstein